

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

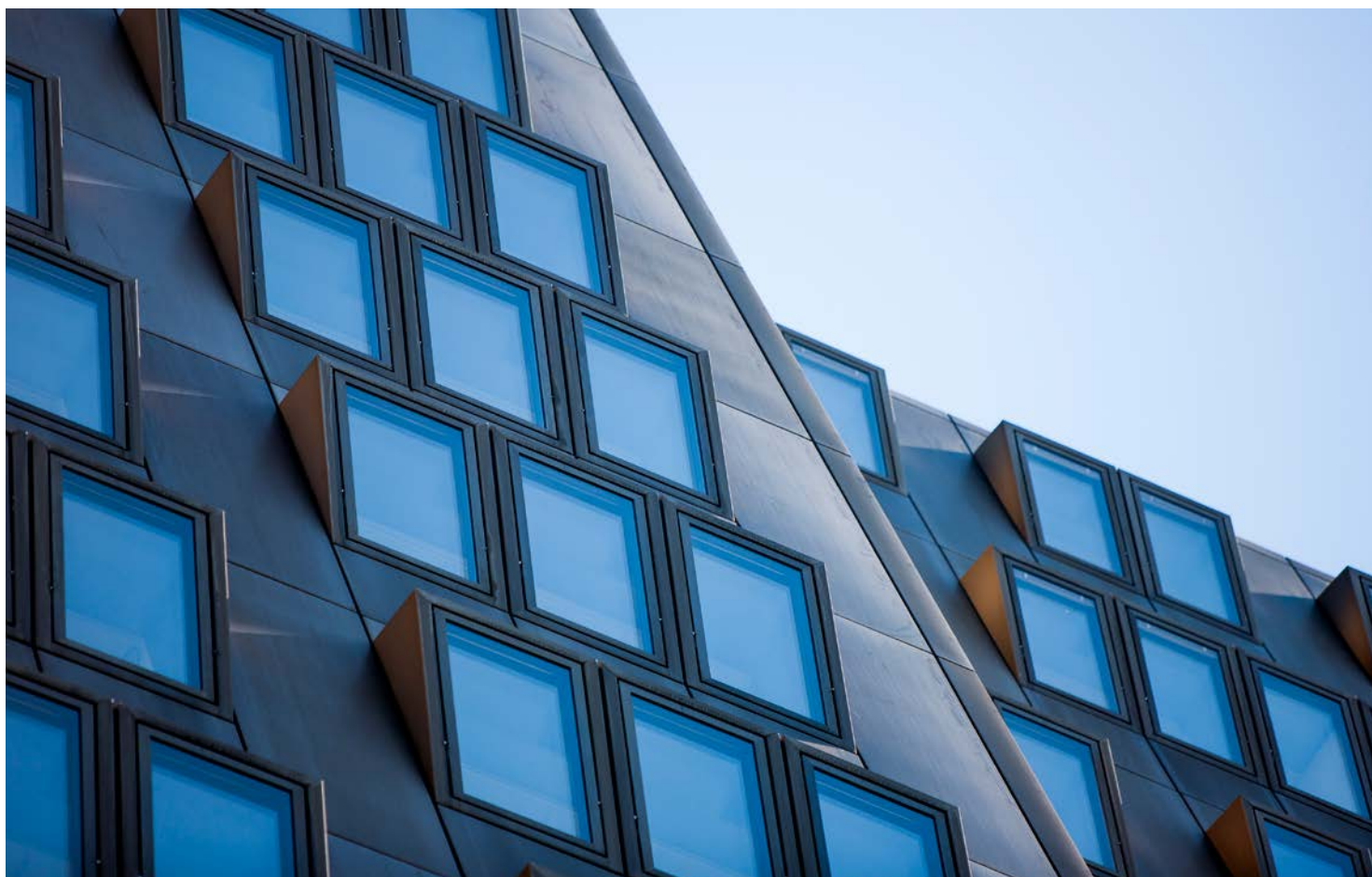
Unabhängig und objektiv für Sie.

Reihe BUND 2025/5

Reihe WIEN 2025/3

INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 und Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Februar 2025

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover, S. 6: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	13
Zahlen und Fakten zur Prüfung	15
Prüfungsablauf und -gegenstand	17
Rahmenbedingungen	20
Strategie	22
Ziele	22
Leistungskennzahlen	23
Inkubationsprozess	25
Organe	28
Geschäftsführung	28
Aufsichtsrat	30
Ausschüsse des Aufsichtsrats	31
Projektbeirat	32
Finanzierungsbeirat	33
Wirtschaftliche Lage	34
Mittelherkunft	34
Bilanz	37
Liquide Mittel	39
Aufwendungen und Erträge	41
Berichtswesen und Abrechnung	43
Finanzierungsinstrument STARTKapital	46
Handkassa	49
Personal	50
Personalentwicklung	50
Dienstverträge	52
Gehälter und Prämien	53

Internes Kontrollsystem	56
Risikoanalyse	56
Compliance und Organisationshandbuch	57
Prüfung des Jahresabschlusses	58
Schlussempfehlungen	59
Anhang	64
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	64

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Von der aws ausbezahlte Fördermittel im AplusB-Programm	___	20
Tabelle 2:	Finanzierungsquellen INiTS GmbH	_____	34
Tabelle 3:	Bilanz INiTS GmbH	_____	37
Tabelle 4:	Gewinn- und Verlustrechnung INiTS GmbH	_____	41
Tabelle 5:	Entwicklung des Personalstands INiTS GmbH	_____	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Aufbauorganisation INiTS GmbH _____	18
Abbildung 2:	Inkubationsprozess INiTS GmbH und Anzahl der Gründungsprojekte; Oktober 2017 bis September 2023 ____	25
Abbildung 3:	Liquidität INiTS GmbH _____	40

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AplusB	Academia plus Business
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f.	folgend
F&E	Forschung und Entwicklung
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
rd.	rund
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

INiTS UNIVERSITÄRES GRÜNDER-SERVICE WIEN GMBH

Die INiTS GmbH war als Wiener Inkubator im Rahmen des AplusB-Programms tätig. Ein Inkubator stellt für Unternehmensgründer Infrastruktur und weitere Leistungen zur Verfügung. Im Rahmen des AplusB-Programms sollte die INiTS GmbH die Verwertung von F&E-Ergebnissen durch Spin-offs und Unternehmensgründungen im akademischen Umfeld vorantreiben. Im NON-AplusB-Bereich setzte die INiTS GmbH darüber hinaus weitere Aktivitäten.

Die INiTS GmbH wies im überprüften Zeitraum deutlich negative Betriebsergebnisse und Jahresfehlbeträge auf. Sie glich diese negativen Jahresergebnisse durch die Auflösung von Kapitalrücklagen (Gesellschafterzuschüsse) aus. Die Prognoserechnungen der INiTS GmbH für den fünfjährigen AplusB-Förderzeitraum 2022 bis 2027 sahen kumulierte Verluste von 1 Mio. EUR bis 2 Mio. EUR vor. Das Weiterbestehen der INiTS GmbH über den fünfjährigen AplusB-Förderzeitraum 2022 bis 2027 hinaus war daher gefährdet. Im überprüften Zeitraum – das waren die Geschäftsjahre 2017/18 bis 2022/23 – gelang es der INiTS GmbH nicht, den negativen Betriebsergebnissen mit geeigneten Maßnahmen wirksam gegenzusteuern.

Die Beteiligungsverträge der INiTS GmbH mit den von ihr inkubierten und vom Finanzierungsbeirat zur Beteiligung empfohlenen Unternehmen enthielten Ansprüche auf Rückzahlungen und Gewinnbeteiligungen, es fehlten jedoch entsprechende Informations- und Berichtspflichten.

Optimierungspotenzial bestand zudem insbesondere beim Dienstvertrag der Geschäftsführung, bei den Regeln für die Organe der Gesellschaft sowie beim Internen Kontrollsystem.

Um das Weiterbestehen der INiTS GmbH nach dem fünfjährigen Förderzeitraum zu sichern, müssten Effizienzpotenziale in der Gesellschaft identifiziert und realisiert werden. Weiters sollten zusätzliche Einnahmen im NON-AplusB-Bereich generiert werden. In den Beteiligungsverträgen wären Berichtspflichten festzulegen, damit die INiTS GmbH über ihre Ansprüche auf Rückzahlungen und Gewinnbeteiligungen Kenntnis erlangt.

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- Stadt Wien

INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Juni 2023 bis März 2024 die Gebarung der INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH. Ziel der Gebarungsüberprüfung war insbesondere die Beurteilung der Rahmenbedingungen und der Strategie der Gesellschaft, der Ablaufprozesse der Gründungsprojekte, der finanziellen Lage, der Personalwirtschaft sowie des Internen Kontrollsystems. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2017/18 bis 2022/23.

Kurzfassung

Unternehmensgegenstand

Die im Jahr 2002 gegründete INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH (in der Folge: **INiTS GmbH**) war nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Ihre Anteile hielten zu je 37 % die Technische Universität Wien und die Innovationszentrum Universität Wien GmbH (ein Tochterunternehmen der Universität Wien) sowie zu 26 % die Wirtschaftsagentur Wien Beteiligungen GmbH (ein Tochterunternehmen der Wirtschaftsagentur Wien). Die INiTS GmbH war als Wiener Inkubator im Rahmen des AplusB-Programms tätig und sollte die Verwertung von F&E-Ergebnissen durch Spin-offs und Unternehmensgründungen im akademischen Umfeld vorantreiben. (TZ 1)

Rahmenbedingungen

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie richtete das AplusB-Programm ein; seit dem Jahr 2017 wickelte die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) das AplusB-Programm ab. Das AplusB-Programm förderte Unternehmensgründungen aus dem akademischen Umfeld. Dazu sahen die Programmdokumente vor, Leistungen von Inkubatoren für innovative, technologische und wachstumsorientierte Gründungs-

projekte aus dem akademischen Bereich sowie aus Forschungseinrichtungen zu fördern. Auf Basis von Ausschreibungen wählte die aws je Förderperiode Inkubatoren aus, die von der aws Fördermittel erhielten. Die Inkubatoren unterstützten gründungsinteressierte Personen bei der Umsetzung ihrer Gründungsideen. (TZ 1)

In Österreich bestanden – mit der INiTS GmbH – insgesamt fünf bzw. sechs AplusB-Zentren im überprüften Zeitraum. Die aws förderte deren Leistungen für Gründungsprojekte im Rahmen des AplusB-Programms durch einen Zuschuss von bis zu 70 % der förderbaren Kosten. Nach Einreichung von Förderanträgen der AplusB-Zentren prüfte die aws diese auf materielle und formelle Richtigkeit sowie auf Vollständigkeit und bestellte eine Jury von Expertinnen und Experten. Eine schriftliche Bewertung der Förderanträge durch die Jury entsprechend den vier Bewertungskriterien des Programmdokuments fehlte. (TZ 2)

Strategie

Die Strategie der INiTS GmbH war aus den Zielen der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung, aus den Zielen des Programmdokuments des AplusB-Programms sowie aus den Zielen und Strategien der Eigentümer herleitbar. (TZ 3)

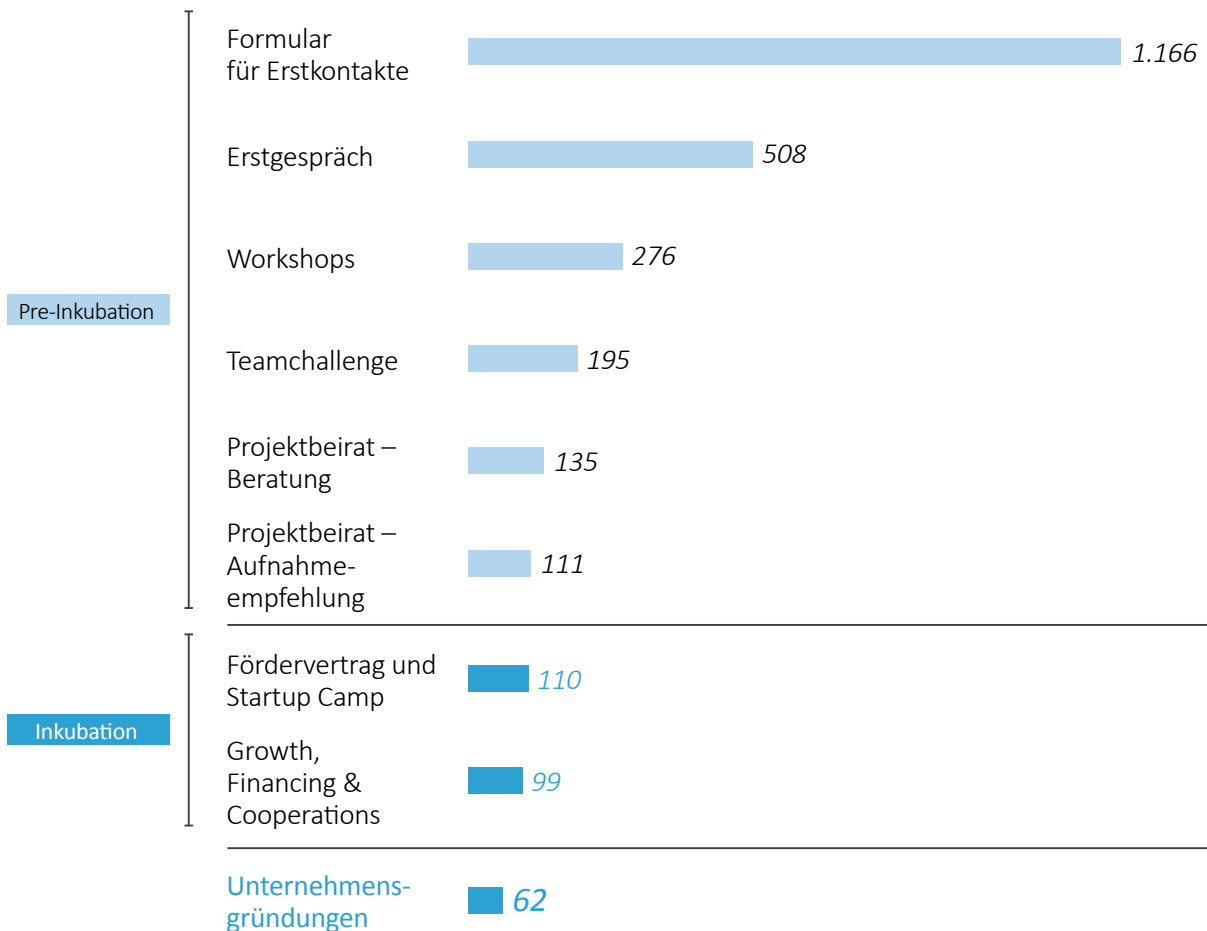
Einzelne Leistungskennzahlen waren nicht zur Messung der Leistungen der INiTS GmbH geeignet, z.B. die Kennzahl für das Arbeitspaket Informationsbeschaffung, die „maximal 300 EUR pro Betreuungsmonat“ vorsah; andere Leistungskennzahlen waren grundsätzlich zur Messung der Leistungen geeignet, jedoch nicht quantifiziert, z.B. die Erhöhung der Zugriffszahlen auf eine Website. (TZ 4)

Inkubationsprozess

Die Stufen der Pre-Inkubationsphase der INiTS GmbH mit Erstgesprächen, Workshops und Teamchallenges ermöglichten der INiTS GmbH, Gründungsprojekte mit innovativen Geschäftsideen und hohem Wachstumspotenzial in den Inkubator auszuwählen. Die daran anschließende zwölfmonatige Inkubationsphase bot den gründungsinteressierten Personen die Möglichkeit, ihre Gründungsprojekte bis zu einer etwaigen Unternehmensgründung weiterzuentwickeln.

Die INiTS GmbH schied im Zuge des Pre-Inkubationsprozesses 90 % der Gründungsprojekte aus: (TZ 5)

Abbildung: Inkubationsprozess INiTS GmbH und Anzahl der Gründungsprojekte; Oktober 2017 bis September 2023



Quelle: INiTS GmbH; Darstellung: RH

Organe

Die INiTS GmbH schloss den Dienstvertrag mit der Geschäftsführerin im Mai 2022 auf unbefristete Zeit ab; demgegenüber sahen die Bundes-Vertragsschablonenverordnung und der Bundes-Public Corporate Governance Kodex – die für die INiTS GmbH als Best Practice dienen konnten – befristete Verträge vor. Im Jahr 2022 kündigte die Geschäftsführerin das Dienstverhältnis mit dem Prokuristen. Der Aufsichtsrat befasste sich – entgegen seiner Geschäftsordnung – nicht mit dieser Abberufung. (TZ 6)

Das Jahresbruttogrundgehalt der Geschäftsführerin war wertgesichert und jährlich auf Basis des Verbraucherpreisindex zu valorisieren. In der Zielvereinbarung der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2022/23 war das Sonderziel nur vage formuliert, quantifizierbare Messgrößen waren nicht festgelegt. Das erweiterte den Ermessensspielraum des Compensation Committee – jenes Ausschusses des Aufsichtsrats, der den Zielerreichungsgrad festlegte – und erschwerte die Nachprüfbarkeit der Zielerreichung. (TZ 20)

Einzelne Formulierungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprachen nicht dem GmbH-Gesetz und nicht den Rahmenbedingungen des AplusB-Programms. Die Bestellung der Mitglieder des Finanzierungsbeirats im NON-AplusB-Bereich gemäß der Geschäftsordnung des Finanzierungsbeirats von 2018 war weder im Gesellschaftsvertrag noch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. (TZ 7)

Die Ausschüsse des Aufsichtsrats (Finanzausschuss und Compensation Committee) verfügten über keine Geschäftsordnungen; Protokolle bzw. Aufzeichnungen über ihre Sitzungen lagen nur vereinzelt bzw. nicht vor. (TZ 8)

Eine beschlossene Änderung der Geschäftsordnung arbeiteten die Mitglieder des Finanzierungsbeirats jahrelang nicht in die verschriftlichte Geschäftsordnung ein. Die Protokolle der Sitzungen des Finanzierungsbeirats entsprachen in einem Fall nicht den Regeln der Geschäftsordnung und in neun von elf Fällen bestanden Widersprüche zwischen der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der abgegebenen Stimmen. (TZ 10)

Wirtschaftliche Lage

Die INiTS GmbH erhielt in den Geschäftsjahren 2017/18 bis 2022/23 insgesamt 8,47 Mio. EUR an Förderungen und Gesellschafterzuschüssen und wurde daher großteils aus öffentlichen Mitteln finanziert. Sie widmete für das Finanzierungsinstrument STARTKapital – durch das die gegründeten oder in Gründung befindlichen Unternehmen einen Finanzierungsbeitrag erhalten konnten – 700.000 EUR aus ihren eigenen Mitteln. Dies schränkte die Liquidität für ihre operative Geschäftstätigkeit ein. Dadurch waren ab April 2022 Überbrückungsfinanzierungen durch die zweckgebundenen STARTKapital-Mittel notwendig. (TZ 11)

Die Aktivseite der Bilanz bestand überwiegend aus Finanzanlagen und liquiden Mitteln, auf der Passivseite machten die zum Eigenkapital zählenden Kapitalrücklagen bis zu 84 % der Bilanzsumme aus. Mit der nicht gebundenen Kapitalrücklage (Gesellschafterzuschüsse) glich die INiTS GmbH im überprüften Zeitraum ihre negativen Jahresergebnisse aus. (TZ 12)

Auf den beiden Bankkonten der INiTS GmbH lagen hohe Guthabensstände von bis zu 2 Mio. EUR. Daraus, dass die INiTS GmbH diese beiden Bankkonten bei ein und demselben Kreditinstitut führte, entstand ein Klumpenrisiko. In der INiTS GmbH fehlte auch eine Veranlagungsrichtlinie. (TZ 13)

Im überprüften Zeitraum hatte die INiTS GmbH deutlich negative Betriebsergebnisse und Jahresfehlbeträge, für deren Ausgleich die operative Kapitalrücklage auf bis 211.000 EUR aufgelöst werden musste. Der INiTS GmbH gelang es nicht, den negativen Betriebsergebnissen mit geeigneten Maßnahmen wirksam gegenzusteuern. Ihre Prognoserechnungen sahen für den fünfjährigen AplusB-Förderzeitraum 2022 bis 2027 kumulierte Verluste von 1 Mio. EUR bis 2 Mio. EUR vor. Ein Weiterbestehen der INiTS GmbH war daher gefährdet. (TZ 14)

Die Personalkosten waren laut AplusB-Programm bis zu einem Stundensatz von 53,37 EUR förderbar. Dies entsprach einem Bruttomonatsgehalt von 5.000 EUR bei 40 Stunden Normalarbeitszeit sowie einem Aufschlag von 85 % für Lohnnebenkosten. Bei acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der INiTS GmbH wurde der verrechenbare Höchststundensatz erreicht bzw. überschritten und musste somit teilweise durch NON-AplusB-Mittel gedeckt werden. Die hohen Personalkosten stellten ein finanzielles Risiko für die INiTS GmbH dar. (TZ 15)

Die Beteiligungsverträge der INiTS GmbH an den von ihr in den Inkubator aufgenommenen Unternehmen enthielten Ansprüche auf Rückzahlungen und Gewinnbeteiligungen, es fehlten jedoch entsprechende Informations- und Berichtspflichten. Somit bestand das Risiko, dass die INiTS GmbH über ihre finanziellen Ansprüche keine Kenntnis erlangte. (TZ 16)

Personal

Der Personalstand der INiTS GmbH war nahezu konstant: 12,5 Vollbeschäftigungsäquivalente im Jahr 2018 und 12,9 Vollbeschäftigungsäquivalente im Jahr 2023. Allerdings war die Personalfluktuationsrate hoch. Die jährlichen Fluktuationsraten lagen zwischen 13 % und 58 %. Das erhöhte das Risiko des Wissensverlusts und steigerte den Ressourceneinsatz für die Personalsuche und Personaleinarbeitung. (TZ 18)

Internes Kontrollsystem

Die INiTS GmbH behandelte finanzielle Probleme und Risiken in den Aufsichtsratssitzungen, sie identifizierte jedoch weitere Risiken nicht nachvollziehbar. (TZ 21)

Compliance-Regelungen fehlten. Daher waren für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere Geschenkkannahmen, Essenseinladungen und Befangenheiten nicht geregelt. Auch die Arbeits- und Prozessabläufe der INiTS GmbH waren nicht umfassend schriftlich festgelegt und dadurch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht transparent und nicht übersichtlich zugänglich. (TZ 22)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Im Hinblick auf die negativen Jahresergebnisse und die Prognoserechnungen wären Effizienzpotenziale zu identifizieren und zu realisieren; nach Möglichkeit wären zusätzliche Einnahmen im NON-AplusB-Bereich zu generieren, um ein Weiterbestehen der INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH sicherzustellen. (TZ 14)
- In den Beteiligungsverträgen wären Informations- und Berichtspflichten der Unternehmen zu vereinbaren, um sicherzustellen, dass die INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH über ihre Ansprüche auf Rückzahlungen und Gewinnbeteiligungen Kenntnis erlangt. (TZ 16)
- Künftige Dienstverträge der Geschäftsführung wären zu befristen. (TZ 6)
- In den Verträgen mit der Geschäftsführung sollte ein fixes Jahresbruttogrundgehalt vereinbart werden; dieses wäre nicht automatisch an den Verbraucherpreisindex anzupassen. Sollte die INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH eine Erhöhung des Gehalts als notwendig erachten, wäre dies im Einzelfall vom Aufsichtsrat zu beschließen. (TZ 20)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH						
Unternehmensgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Funktion als Wiener Inkubator im Rahmen des AplusB-Programms • Vorantreiben der Verwertung von F&E-Ergebnissen durch Spin-offs und Unternehmensgründungen im akademischen Umfeld 					
Rechtsgrundlagen	Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG, BGBl. 434/1982 i.d.g.F. Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Förderung von Technologie und Innovation vom Jänner 2022 AplusB-Förderungsprogramm zur Gründung und frühen Entwicklung von FTI- und wachstumsorientierten Unternehmen vom Jänner 2022 (Programmdokument)					
Gesellschafter und Stammeinlagen	Technische Universität Wien		37 %		12.950 EUR	
	Innovationszentrum Universität Wien GmbH		37 %		12.950 EUR	
	Wirtschaftsagentur Wien Beteiligungen GmbH		26 %		9.100 EUR	
Gebarung¹	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
	in 1.000 EUR					
Erträge	1.725	1.864	1.960	1.615	1.662	1.748
Aufwendungen	-1.841	-1.945	-1.991	-1.730	-2.026	-2.047
Betriebsergebnis	-116	-81	-31	-115	-364	-299
Finanzergebnis	33	130	44	-53	137	56
Steuern vom Einkommen	-2	-2	-2	10	2	4
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-85	47	11	-158	-225	-239
Personal²	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in Vollbeschäftigungsäquivalenten					
Frauen	4,2	4,6	5,5	6,2	6,7	6,6
Männer	8,3	8,0	7,7	5,7	7,0	6,3
Summe	12,5	12,6	13,2	11,9	13,7	12,9
Gründungsprojekte Oktober 2017 bis September 2023					Anzahl	
Pre-Inkubation: Kontaktformular für Erstgespräche					1.166	
Pre-Inkubation: Erstgespräche					508	
Pre-Inkubation: Projektbeirat – Aufnahmeempfehlung					111	
Inkubation: Fördervertrag und Startup Camp					110	
Inkubation: Growth, Financing & Cooperations					99	
Unternehmensgründungen					62	

¹ Geschäftsjahr von 1. Oktober bis 30. September

Quelle: INiTS GmbH

² Jahresdurchschnitt



Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Juni 2023 bis März 2024 die Gebarung der INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH (in der Folge: **INiTS GmbH**). Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung

- der Rahmenbedingungen der INiTS GmbH,
- ihrer Strategie,
- der Ablaufprozesse der Gründungsprojekte,
- der Finanzierung und der finanziellen Lage,
- der Personalwirtschaft sowie
- des Internen Kontrollsystems.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2017/18 bis 2022/23.

(2) Zu dem im Juli 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**aws**) im Juli 2024 und die INiTS GmbH im August 2024 Stellung. Die Stadt Wien und die Technische Universität Wien verzichteten auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die INiTS GmbH im Februar 2025.

(3) Die im Jahr 2002 gegründete INiTS GmbH war nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Ihre Anteile hielten zu

- 37 % die Technische Universität Wien,
- 37 % die Innovationszentrum Universität Wien GmbH (ein Tochterunternehmen der Universität Wien) und
- 26 % die Wirtschaftsagentur Wien Beteiligungen GmbH (ein Tochterunternehmen der Wirtschaftsagentur Wien).

Die INiTS GmbH war als Wiener Inkubator¹ beim AplusB-Programm² tätig und sollte die Verwertung von F&E-Ergebnissen durch Spin-offs³ und Unternehmensgründungen im akademischen Umfeld vorantreiben.

¹ Ein Inkubator stellt für Unternehmensgründungsprojekte Infrastruktur (z.B. Büroräume) und weitere Leistungen (z.B. Entwicklung marktfähiger Prototypen, Trainings zu Patentrecht, Finanzierung, Recht und Marketing) zur Verfügung.

² „AplusB“ steht für Academia plus Business. In der Förderperiode 2017 bis 2022 hieß das Programm „AplusB Scale-up Programm“.

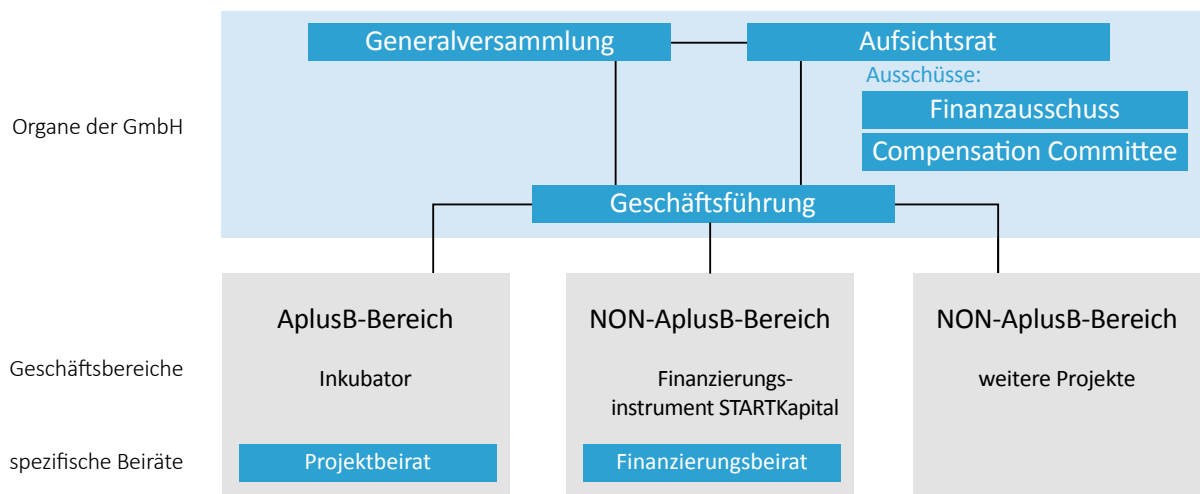
³ Spin-off bezeichnet die Auslagerung einer Geschäftseinheit aus einem Unternehmen in ein rechtlich eigenständiges Unternehmen.

(4) Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie richtete das AplusB-Programm ein; seit dem Jahr 2017 wickelte die aws das AplusB-Programm ab. Das AplusB-Programm förderte Unternehmensgründungen aus dem akademischen Umfeld. Dazu sahen die Programmdokumente für die Förderperioden 2017 bis 2022 (vierte Förderperiode) und 2022 bis 2027 (fünfte Förderperiode) vor, Leistungen von Inkubatoren für innovative, technologische und wachstumsorientierte Gründungsprojekte aus dem akademischen Bereich sowie aus Forschungseinrichtungen zu fördern.

Auf Basis von Ausschreibungen wählte die aws je Förderperiode Inkubatoren aus, die von der aws Fördermittel erhielten. Die Inkubatoren unterstützten gründungsinteressierte Personen bei der Umsetzung ihrer Gründungsideen.

(5) Die folgende Abbildung zeigt die Aufbauorganisation der INiTS GmbH:

Abbildung 1: Aufbauorganisation INiTS GmbH



Quelle: INiTS GmbH; Darstellung: RH

Ausgewählte Gründungsprojekte konnten nach der Inkubation bei der INiTS GmbH im AplusB-Bereich eine Finanzierung (über das Finanzierungsinstrument STARTKapital) erhalten; dies wickelte die INiTS GmbH im NON-AplusB-Bereich ab.

Darüber hinaus setzte die INiTS GmbH im NON-AplusB-Bereich weitere Aktivitäten:

- In Projekten wie dem Projekt Health Hub Vienna betätigte sie sich wirtschaftlich. Der Health Hub Vienna war eine Innovationsplattform, auf der Stakeholder zusammenkamen, um neue ganzheitliche und patientenzentrierte Lösungen zu erarbeiten.
- Sie bewarb sich um Förderungen aus Horizon Europe, dem neunten Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der EU; dieses EU-Forschungsprogramm verfügte für die Programmperiode 2021 bis 2027 über ein Budget von 95,500 Mrd. EUR.
- Sie war Mitglied von EIT Health, einer Innovationsgemeinschaft des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts, das ein wesentlicher Bestandteil von Horizon Europe war.

Um ihren EU-beihilfenrechtlichen Status als Innovationsmittler⁴ nicht zu verlieren und bei – bis zu 100 % geförderten – EU-Projekten von Horizon Europe teilnehmen zu können, gründete die INiTS GmbH im Jahr 2021 für die Abwicklung von wirtschaftlichen Projekten die INiTSiator GmbH, deren einziger Gesellschafter sie war.

⁴ Innovationsmittler galten nicht als Beihilfenempfänger, wenn sie keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Rechts ausübten (vergleiche Punkt 17 und 18 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. 2014/C 198/01); die Innovationsmittler konnten dann als gemeinnützig angesehen werden.

Rahmenbedingungen

- 2.1 (1) In Österreich bestanden im überprüften Zeitraum fünf bzw. sechs AplusB-Zentren⁵. Die aws förderte deren Leistungen für Gründungsprojekte im Rahmen des AplusB-Programms durch einen Zuschuss von bis zu 70 % der förderbaren Kosten. Folgende Tabelle zeigt die von der aws ausbezahlten Fördermittel für die Geschäftsjahre 2017/18 bis 2023/24 für alle AplusB-Zentren gesamt sowie für die INiTS GmbH:

Tabelle 1: Von der aws ausbezahlte Fördermittel im AplusB-Programm

Geschäftsjahr ¹	ausbezahlte Fördermittel an alle AplusB-Zentren	davon ausbezahlte Fördermittel an INiTS GmbH
	in 1.000 EUR	
2017/18	2.440	640
2018/19	3.434	640
2019/20	2.262	640
2020/21	3.731	640
2021/22	510	0
2022/23 ²	4.667	1.088
2023/24 ²	3.741	1.088

¹ Auszahlungszeitraum jeweils 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres

Quelle: aws

² beinhalten auch Zahlungen der Förderperiode 2017 bis 2022

(2) Der Leitfaden für die Ausschreibung der Jahre 2017 bis 2022 und das Programmdokument für die Ausschreibung der Jahre 2022 bis 2027 legten die Verfahren der aws fest, in denen die zu fördernden AplusB-Zentren ausgewählt wurden. Nach Einreichung der Förderanträge prüfte die aws diese auf materielle und formelle Richtigkeit sowie Vollständigkeit und bestellte eine Jury von Expertinnen und Experten.⁶ Die Jury für die Fördervergabe 2022 bis 2027 beurteilte die Förderanträge nach – im Programmdokument festgesetzten – vier Bewertungskriterien: Qualität des Vorhabens, Eignung der Förderwerber, Nutzen und Verwertung sowie Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Programmziele. Nach einem Hearing mit allen Förderwerbern sprach die Jury Förderempfehlungen aus.⁷

⁵ Seit dem Jahr 2022 waren dies: accent Inkubator GmbH in Wiener Neustadt; INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH in Wien; Science Park Graz GmbH in Graz; Gründungszentrum Start Up Tirol GmbH in Innsbruck (als Konsortium mit den Gesellschaften build! Gründerzentrum Kärnten GmbH in Klagenfurt, Innovation Salzburg Pioniergarage GmbH (Startup Salzburg) in Salzburg und Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH in Dornbirn); tech2b Inkubator GmbH in Linz. Von 2017 bis 2022 war die Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH nicht Teil des Konsortiums, sondern ein eigenständiges AplusB-Zentrum.

⁶ Die aws hatte für die Fördervergabe 2022 bis 2027 fünf Jurymitglieder aus den Bereichen Investment, Inkubation von Start-up-Unternehmen und F&E-Unternehmen vorgesehen.

⁷ Die Empfehlung der Jury an die INiTS GmbH lautete „Stärkere Ausschöpfung des Spin-off Potenzials am Standort Wien.“

Das Protokoll der Jury für die Fördervergabe 2022 bis 2027 enthielt die Anzahl der Stimmen pro Förderantrag, gruppiert nach Zustimmung, Zustimmung unter Auflagen, Ablehnung oder Stimmenthaltung. Weiters enthielt es die von den Förderwerbern beantragten und von der Jury zuerkannten Fördersummen. Eine detaillierte Bewertung der einzelnen Förderanträge entsprechend den vier Bewertungskriterien war aus dem Protokoll nicht ersichtlich.

(3) Gemäß der Geschäftsordnung der Jury waren Befangenheiten und Interessenkonflikte der Jurymitglieder unmittelbar bekannt zu geben. Jurymitglieder hatten insbesondere vertragliche oder sonstige Beziehungen zu den Förderwerbern offenzulegen und eine allfällige Tätigkeit im direkten Wettbewerb mit den Förderwerbern mitzuteilen. Im Protokoll der Jury waren Befangenheiten und Interessenkonflikte zu vermerken.

Ein Mitglied der Jury für die Fördervergabe 2022 bis 2027 war seit 2007 Gesellschafterin und Geschäftsführerin eines Unternehmens, das den Inkubator der INiTS GmbH durchlaufen hatte und Sponsor der INiTS GmbH war. Dieses Mitglied der Jury stimmte auch über die Förderempfehlung für die INiTS GmbH mit; im Protokoll befand sich der allgemeine Passus, dass Jurymitglieder von keinen Befangenheiten und Interessenkonflikten betroffen seien.

(4) Für die Förderperiode 2017 bis 2022 traf der damalige Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie⁸ die Förderentscheidung, für die Förderperiode 2022 bis 2027 die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes.

- 2.2 Der RH bemängelte, dass eine schriftliche Bewertung der einzelnen Förderanträge durch die Jury der aws nach den im Programmdokument vorgegebenen vier Bewertungskriterien fehlte. Daher konnte der RH die Bewertung der Jury im Detail nicht nachvollziehen.

[Er empfahl der aws, bei der Beurteilung von Förderanträgen durch eine Jury eine nachvollziehbare Dokumentation der Bewertungsergebnisse sicherzustellen.](#)

Der RH merkte kritisch an, dass bei einem Jurymitglied Umstände vorlagen, die auf eine mögliche Befangenheit bzw. einen Interessenkonflikt bei der Entscheidung über den Förderantrag der INiTS GmbH hindeuteten. Im Protokoll der Jury war jedoch weder die Bekanntgabe dieser Umstände noch eine Diskussion vermerkt, als deren Ergebnis eine Befangenheit bzw. ein Interessenkonflikt verneint worden wäre.

⁸ Mag. Jörg Leichtfried

Der RH empfahl der aws, bei der Beurteilung von Förderanträgen durch eine Jury für eine nachvollziehbare Dokumentation möglicher Befangenheiten bzw. Interessenkonflikte von Jurymitgliedern zu sorgen.

- 2.3 Laut Stellungnahme der aws seien künftig sowohl die Einzelbewertungen zu den Bewertungskriterien je Jurymitglied als auch das gemeinsame Bewertungsergebnis der Jury Teil des Protokolls. Zudem werde sie künftig eine noch nachvollziehbarere Dokumentation möglicher Befangenheiten bzw. Interessenkonflikte im Protokoll festhalten. Die Diskussion und Abfrage zu Befangenheiten bzw. Interessenkonflikten würden dabei für jeden einzelnen Förderantrag getrennt erfolgen.

Strategie

Ziele

- 3.1 (1) Das AplusB-Programm der Förderperioden 2017 bis 2022 und 2022 bis 2027 zielte auf die vermehrte Gründung von FTI⁹- und wachstumsorientierten Unternehmen ab, deren Potenzial in der Frühphase des Unternehmens erweitert werden sollte. Ausgewählte, im Inkubator geförderte Unternehmen sollten ihre Wachstumsmöglichkeiten national und international realisieren können.

(2) In der Förderperiode 2022 bis 2027 nahm das AplusB-Programm Bezug auf folgende Ziele der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung¹⁰:

- Unterstützung der angewandten Forschung und ihrer Wirkung auf die Wirtschaft und die Gesellschaft,
- Stärkung von Forschung, Technologie und Innovation zur Erreichung der Klimaziele sowie
- Entwicklung und Förderung von Humanressourcen.

Das AplusB-Programm der Förderperiode 2022 bis 2027 wurde zudem um die Ziele ergänzt, vermehrt Gründungsvorhaben mit Klimaschutz- und Umweltbezug zu fördern und den Anteil von Frauen in Gründungsteams zu erhöhen.

⁹ Forschung, Technologie und Innovation

¹⁰ https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:1683d201-f973-4405-8b40-39dded2c8be3/FTI_strategie.pdf (abgerufen am 29. Oktober 2024)

(3) Die Stadt Wien – sie war indirekt über die Wirtschaftsagentur Wien an der INiTS GmbH beteiligt – hatte gemäß ihrer Strategie „WIEN 2030 – Wirtschaft & Innovation“¹¹ u.a. zum Ziel, die Attraktivität des Standorts Wien für Start-ups¹² sowie die wirtschaftliche Tätigkeit von Spin-offs an Wiener Hochschulen zu fördern. Die Universität Wien und die Technische Universität Wien – sie waren direkt bzw. indirekt an der INiTS GmbH beteiligt (**TZ 1**) – hatten in ihren Leistungsvereinbarungen als Ziele festgehalten, Entrepreneurships, Spin-offs und FTI-basierte Start-ups zu fördern.

(4) Die INiTS GmbH strebte in ihrer Rolle als Inkubator die hochwertige Betreuung von FTI-basierten wachstumsorientierten Gründungsprojekten in Wien an. In ihren AplusB-Förderanträgen spezifizierte sie ihre strategische Ausrichtung. Die Programmziele sollten erreicht werden

- durch den Fokus auf die Kooperationen mit Universitäten und Forschungseinrichtungen sowie
- durch die Vernetzung mit den Start-up-Ökosystemen auf lokaler und internationaler Ebene.

3.2 Der RH hielt fest, dass die Strategie der INiTS GmbH aus den Zielen der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung, aus den Zielen des Programmdokuments des AplusB-Programms sowie aus den Zielen und Strategien der Eigentümer herleitbar war.

Leistungskennzahlen

4.1 (1) In den AplusB-Förderanträgen stellte die INiTS GmbH ihre Leistungen in sechs (2017 bis 2022) Arbeitspaketen dar und gab Meilensteine und Leistungskennzahlen zur Zielerreichung an. Die Leistungskennzahlen wurden Bestandteil des Fördervertrags der INiTS GmbH mit der aws. Die sechs Arbeitspakete umfassten

- Projektmanagement,
- Informationsbeschaffung,
- Werbe- und Informationsmaßnahmen,
- Ausbau des Netzwerks,
- Auswahl der Gründungsvorhaben bzw. Inkubation der Gründungsprojekte sowie
- Finanzierung bzw. Unterstützung der Unternehmen nach der Inkubation.

¹¹ <https://www.digital.wienbibliothek.at/wbrup/download/pdf/2711384?originalFilename=true> (abgerufen am 29. Oktober 2024)

¹² Als Start-up wird eine Unternehmensgründung mit einer innovativen Geschäftsidee und hohem Wachstumspotenzial bezeichnet.

Die Leistungskennzahlen waren teils quantitativ, z.B. Anzahl der abgehaltenen Veranstaltungen, Anzahl der Erstgespräche oder Anzahl der Unternehmen im Inkubator. Sie waren teilweise jedoch nicht quantifiziert, etwa die Erhöhung der Zugriffszahlen auf eine Website und in Social-Media-Kanälen oder die Erhöhung des Prozentsatzes an finanzierten Start-ups. Die Kennzahl zum Arbeitspaket Informationsbeschaffung lautete „maximal 300 EUR pro Betreuungsmonat“ und war für die Verrechnung, jedoch nicht für die Messung der Zielerreichung geeignet.

(2) Die INiTS GmbH berichtete der aws jährlich über ihre Tätigkeiten. Die Jahresberichte enthielten fallweise unterschiedliche Zahlen bzw. widersprüchliche Angaben in den Tabellen und im Fließtext; einmal zitierte die Gesellschaft ihre Vorjahreswerte falsch. Zur Leistungskennzahl von vier bis sechs Presseausendungen pro Jahr enthielten die Jahresberichte ab dem Geschäftsjahr 2020/21 keine Angaben.

- 4.2 Der RH bemängelte, dass einzelne Leistungskennzahlen der INiTS GmbH nicht zur Messung der Leistungen geeignet waren, z.B. die Kennzahl „maximal 300 EUR pro Betreuungsmonat“ für das Arbeitspaket Informationsbeschaffung. Andere Leistungskennzahlen waren zwar grundsätzlich zur Messung der Leistungen geeignet, jedoch nicht quantifiziert, etwa Erhöhung der Zugriffszahlen auf eine Website.

[Der RH empfahl der INiTS GmbH und der aws, im Fördervertrag geeignete quantifizierte Leistungskennzahlen zur Messung der Zielerreichung festzulegen.](#)

Zudem bemängelte der RH die teils unvollständigen und teils inkonsistenten Angaben zu den Leistungskennzahlen in den Jahresberichten der INiTS GmbH.

[Er empfahl der INiTS GmbH, in den Jahresberichten die Leistungskennzahlen vollständig und konsistent darzustellen.](#)

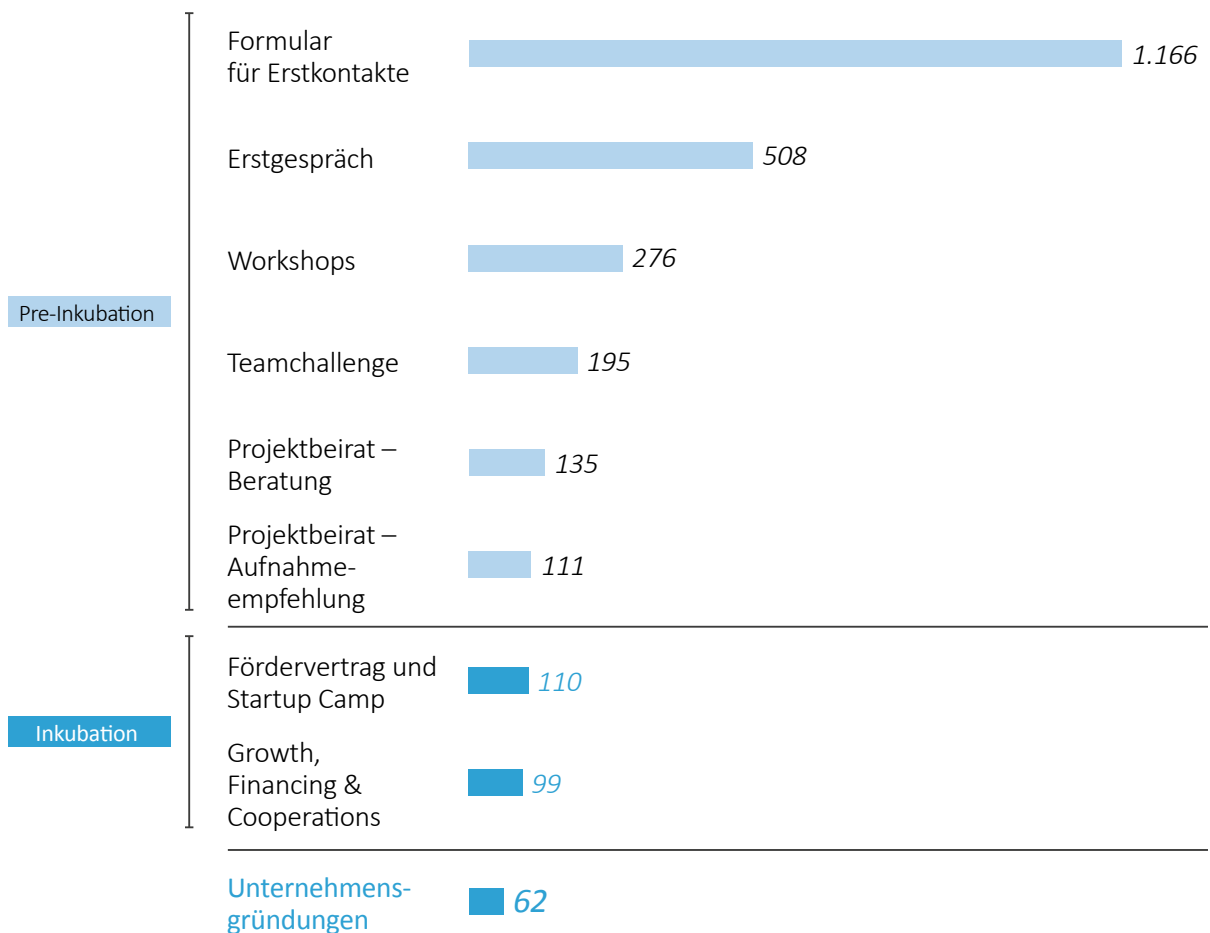
- 4.3 (1) Laut Stellungnahme der INiTS GmbH werde sie in einem eventuellen Antrag an die aws für eine nächste Förderperiode ab 2027 für die Zielerreichung geeignete Leistungskennzahlen formulieren, vertraglich zusichern und berichten. Weiters werde sie künftig verstärkt auf die Vollständigkeit in der Berichterstattung achten.

(2) Die aws teilte in ihrer Stellungnahme mit, in den Förderverträgen mit den Inkubatoren insgesamt 24 quantifizierbare Parameter zur Messung der Wirkungen der AplusB-Zentren vereinbart zu haben. Die aws nehme die Anregung des RH auf und stelle künftig sicher, dass alle Leistungskennzahlen nicht nur grundsätzlich zur Messung der Leistungen geeignet sind, sondern auch klar quantifiziert in den Förderverträgen festgehalten werden.

Inkubationsprozess

5.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt den Inkubationsprozess der INiTS GmbH sowie die Anzahl der Gründungsprojekte im Zeitraum Oktober 2017 bis September 2023:

Abbildung 2: Inkubationsprozess INiTS GmbH und Anzahl der Gründungsprojekte; Oktober 2017 bis September 2023



Quelle: INiTS GmbH; Darstellung: RH

(2) Pre-Inkubationsphase

(a) 1.166 gründungsinteressierte Personen füllten ein Kontaktformular auf der Website der INiTS GmbH aus, in dem sie Kontaktdaten und erste Informationen zum Gründungsprojekt bekannt gaben. Die INiTS GmbH lehnte im Zuge der Bearbeitung der Kontaktformulare nicht aussichtsreiche bzw. nicht ins AplusB-Programm passende Gründungsprojekte ab; auch die gründungsinteressierten Personen konnten jederzeit die Teilnahme am (Pre-)Inkubationsprozess beenden.

(b) Im Zeitraum Oktober 2017 bis September 2023 fanden 508 Erstgespräche mit jeweils zwei Beraterinnen bzw. Beratern statt. Dabei stellten die gründungsinteressierten Personen ihr Gründungsprojekt vor. Auch in dieser Phase lehnten die Beraterinnen bzw. Berater der Gesellschaft nicht aussichtsreiche bzw. nicht ins AplusB-Programm passende Gründungsprojekte ab.

(c) Im nächsten Schritt fanden Workshops¹³ statt. Die gründungsinteressierten Personen erarbeiteten zu den 276 verbliebenen Gründungsprojekten jeweils ein Geschäftsmodell (sogenannter „Business Model Canvas“). Am Ende der Workshops diskutierten die Beraterinnen bzw. Berater der INiTS GmbH über eine Weiterführung oder Ablehnung der Gründungsprojekte.

(d) In einer darauf folgenden sogenannten Teamchallenge bearbeiteten die gründungsinteressierten Personen von 195 Gründungsprojekten ihre Geschäftsmodelle. Ziel war insbesondere, einen Projektantrag, einen ersten Businessplan und einen Liquiditätsplan zu erarbeiten. Der Projektantrag enthielt auch eine (interne) Bewertung des Gründungsprojekts durch die Beraterinnen bzw. Berater der INiTS GmbH. Am Ende der Teamchallenges berieten sie über eine Weiterführung oder Ablehnung der Gründungsprojekte.

(e) Der Projektbeirat begutachtete die Unterlagen von 135 Gründungsprojekten und sprach eine Empfehlung für die Aufnahme in den Inkubator aus (111) oder lehnte die Aufnahme ab (24).

(3) Inkubationsphase

(a) Die endgültige Entscheidung zur Aufnahme eines Gründungsprojekts traf die Geschäftsführerin. Sie bot den gründungsinteressierten Personen einen Fördervertrag an.¹⁴

(b) Darauf folgend erhielten die gründungsinteressierten Personen für 110¹⁵ Gründungsprojekte Coaching, Beratung und Informationen zu unternehmensrelevanten Themen (z.B. Management, Finanzierung, Steuern) sowie Präsentationstraining während eines dreimonatigen „Startup Camps“. Beim „Demo Day“ präsentierten sie potenziellen Investorinnen und Investoren ihre Gründungsprojekte.

¹³ „Workshop Value Proposition“ und „Business Modeling“

¹⁴ Dabei folgte die Geschäftsführerin in allen Fällen den Empfehlungen des Projektbeirats.

¹⁵ Bei einem Gründungsprojekt unterzeichneten die gründungsinteressierten Personen keinen Fördervertrag.

(c) Auf das Startup Camp folgte die Phase „Growth, Financing & Cooperations“, die neun Monate dauerte. Dabei sollten die 99¹⁶ Gründungsprojekte zu einem finanziell abgesicherten Unternehmen weiterentwickelt werden.

(d) Die gründungsinteressierten Personen konnten während oder nach der Inkubation ein Unternehmen gründen. Im Zeitraum Oktober 2017 bis September 2023 wurden 62 Unternehmen gegründet.

Ursachen, warum gründungsinteressierte Personen kein Unternehmen im Rahmen des Inkubationsprozesses gründeten, konnten persönlicher Natur sein oder weil sich im Rahmen der Inkubation die Idee als (noch) nicht für eine Unternehmensgründung geeignet erwies. Zudem konnten Investoren die Gründungsidee (mit den gründungsinteressierten Personen) in ihr Portfolio aufnehmen.

Eine von der aws beauftragte Zwischenevaluierung des AplusB-Programms aus dem Jahr 2021 bestätigte, dass die INiTS GmbH die im Programmdokument festgehaltene Anzahl an durchschnittlich fünf gegründeten Unternehmen je Jahr erreicht hatte.

- 5.2 Der RH beurteilte die Pre-Inkubationsphase der INiTS GmbH mit den Erstgesprächen, Workshops und Teamchallenges zur Auswahl der Gründungsprojekte für den Inkubator als zweckmäßig. Die einzelnen Stufen ermöglichten der INiTS GmbH, Gründungsprojekte mit innovativen Geschäftsideen und hohem Wachstumspotenzial in den Inkubator auszuwählen. Die daran anschließende zwölfmonatige Inkubationsphase bot den gründungsinteressierten Personen die Möglichkeit, ihre Gründungsprojekte bis zu einer etwaigen Unternehmensgründung weiterzuentwickeln.

Nach Ansicht des RH war für die INiTS GmbH – aufgrund der hohen Anzahl an gründungsinteressierten Personen – die Auswahl der Gründungsprojekte für die Inkubationsphase herausfordernd. Sie schied im Zuge des Pre-Inkubationsprozesses 90 % der Gründungsprojekte aus.

¹⁶ Bei elf Gründungsprojekten nahmen die gründungsinteressierten Personen an der Phase „Growth, Financing & Cooperations“ nicht teil.

Organe

Geschäftsführung

- 6.1 (1) Die Geschäftsführung in der INiTS GmbH bestand aus einem Mitglied. Der Dienstvertrag der im überprüften Zeitraum tätigen Geschäftsführerin war von 2012 bis 2017 befristet und wurde zuerst bis 2020, dann bis 2022 befristet verlängert. Den Verlängerungen gingen keine öffentlichen Ausschreibungen voraus. Ein Beratungsunternehmen führte im Jahr 2022 die Neuausschreibung der Geschäftsführung gemäß Stellenbesetzungsgesetz¹⁷ durch¹⁸. Die Geschäftsführerin wurde bei dieser Ausschreibung wieder als bestgeeignete Kandidatin ausgewählt und ihr Dienstvertrag im Mai 2022 auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
- (2) Zusätzlich zur Geschäftsführerin vertrat ein Prokurist die INiTS GmbH. Die Geschäftsführerin kündigte im Jahr 2022 das Dienstverhältnis mit dem Prokuristen, der Aufsichtsrat befasste sich, entgegen der Geschäftsordnung (TZ 7), nicht damit. Die Generalversammlung berief den Prokuristen im September 2022, rückwirkend mit August 2022, von seiner Funktion ab. Das Dienstverhältnis mit dem Prokuristen endete im Oktober 2022. Der Prokurist focht die Kündigung wegen Sozialwidrigkeit an. Die INiTS GmbH und der Prokurist schlossen einen Vergleich, wonach der Prokurist eine Abfertigung erhielt.
- (3) Im Mai 2022 räumte die Geschäftsführerin einem Mitarbeiter der INiTS GmbH mittels Spezialvollmacht einzelne Befugnisse ein (z.B. bei Abwesenheit der Geschäftsführerin und des Prokuristen Rechnungen und Zahlungen in näher definierten Fällen abzuzeichnen oder Urlaube der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu genehmigen). Nach Ausscheiden des Prokuristen erweiterte die Geschäftsführerin die Vollmacht, sodass der Mitarbeiter auch bei Anwesenheit der Geschäftsführerin Rechnungen und Zahlungen abzeichnen durfte. Die Spezialvollmacht gewährte keine umfassende Vertretungsbefugnis nach außen.
- 6.2 Der RH kritisierte, dass die INiTS GmbH den Dienstvertrag mit der Geschäftsführerin ab Mai 2022 auf unbefristete Zeit abschloss. Demgegenüber sahen die Bundes-Vertragsschablonenverordnung¹⁹ und der Bundes-Public Corporate Governance Kodex – die für die INiTS GmbH nicht unmittelbar anwendbar waren, aber als Best Practice dienen konnten – auf maximal fünf Jahre befristete Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung vor.

¹⁷ BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.

¹⁸ Die Kosten betragen rd. 46.000 EUR (inklusive Umsatzsteuer).

¹⁹ BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.

Der RH empfahl der INiTS GmbH, künftige Dienstverträge der Geschäftsführung zu befristen.

Zu Gehalt und Prämienregelung der Geschäftsführerin verwies der RH auf seine Feststellungen in TZ 20.

Der RH bemängelte, dass sich der Aufsichtsrat nicht – wie es in der Geschäftsordnung vorgesehen war – mit der Abberufung des Prokuristen befasste.

Er empfahl der INiTS GmbH, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu beachten – insbesondere die Zustimmungsrechte zur Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und Prokuristen.

Die Bevollmächtigung eines Mitarbeiters, um die Geschäftsführerin in einzelnen Angelegenheiten zu vertreten – insbesondere im Fall ihrer Abwesenheit –, erachtete der RH als zweckmäßig.

- 6.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH habe es im Compensation Committee vor der Neuausschreibung 2022 eine intensive Diskussion über einen befristeten oder unbefristeten Vertrag für die Geschäftsführung gegeben. Nach Rücksprache mit einer Arbeitsrechtsexpertin sei klar ein unbefristeter Vertrag mit angemessener Kündigungsfrist (sechs Monate zum Monatsende) empfohlen worden, da ein Mehrwert einer Befristung nicht erkennbar gewesen sei.

Die INiTS GmbH werde die Empfehlung des RH aufgreifen, bei Anpassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auch die Sicherstellung ihrer Einhaltung mitzudenken.

- 6.4 Der RH wies erneut auf die Bundes-Vertragsschablonenverordnung und auf den Bundes-Public Corporate Governance Kodex – als Best Practice – hin, die maximal auf fünf Jahre befristete Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung vorsahen.

Aufsichtsrat

7.1 (1) (a) Der Gesellschaftsvertrag regelte die Einrichtung eines Aufsichtsrats durch Gesellschafterbeschluss, die Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat und dessen Aufgaben. Die Gesellschafter beschloßen im Dezember 2002, einen siebenköpfigen Aufsichtsrat einzurichten.

(b) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestand seit März 2003 unverändert. Sie regelte u.a. die Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur „Feststellung“ des geprüften Jahresabschlusses. Diese Formulierung widersprach dem GmbH-Gesetz²⁰, wonach die Gesellschafter die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses durchzuführen hatten. In der Praxis behandelte der Aufsichtsrat jährlich den Jahresabschluss in seinen Sitzungen und empfahl der Generalversammlung die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses.

Das Recht des Aufsichtsrats, Wertgrenzen festzulegen, innerhalb derer die Geschäftsführung alleine über die Aufnahme eines Gründungsprojekts entscheiden durfte, entsprach nicht mehr der faktischen Ausgestaltung des AplusB-Programms im überprüften Zeitraum. Dieses sah keine Wertgrenzen für Gründungsprojekte vor.

(2) Der Aufsichtsrat bestellte die Mitglieder des im Rahmen des Finanzierungsinstrumentes STARTKapital tätigen Finanzierungsbeirats gemäß der Geschäftsordnung des Finanzierungsbeirats von 2018 (TZ 10); dies war weder im Gesellschaftsvertrag noch in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vorgesehen. Gemäß der Geschäftsordnung des Finanzierungsbeirats von 2022 bestellte die Generalversammlung die Mitglieder des Finanzierungsbeirats.

(3) Die Übertragung des Stimmrechts an andere Mitglieder des Aufsichtsrats war laut Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats schriftlich möglich. In den Protokollen waren Stimmrechtsübertragungen vermerkt, jedoch waren Zeitpunkt der Übertragung und Zählung der Stimmen nicht immer aus dem Protokoll ableitbar.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats übten ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die INiTS GmbH vergütete ihnen die Reise- und Nächtigungskosten; in den Geschäftsjahren 2017/18 bis 2022/23 wendete die Gesellschaft dafür rd. 7.800 EUR auf. Die Gewährung der Vergütung oder eine nähere Definition der vergütungsfähigen Kosten war nicht schriftlich festgehalten.

²⁰ RGBl. 58/1906 i.d.g.F., § 35

- 7.2 Der RH hielt kritisch fest, dass einzelne Formulierungen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht dem GmbH-Gesetz und nicht den Rahmenbedingungen des AplusB-Programms entsprachen. Die Bestellung der Mitglieder des Finanzierungsbeirats wiederum war nicht in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Er empfahl der INiTS GmbH, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats mit dem GmbH-Gesetz und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Der RH merkte an, dass die Protokolle des Aufsichtsrats nicht immer Angaben zum Zeitpunkt der Stimmrechtsübertragung und zur Stimmenauszählung enthielten.

Er empfahl der INiTS GmbH, bei der Protokollierung der Sitzungen des Aufsichtsrats die Stimmrechtsübertragungen und Stimmenauszählungen präzise festzuhalten.

Der RH wies darauf hin, dass die Vergütung der Kosten für die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht schriftlich festgelegt war.

Er empfahl der INiTS GmbH, die Vergütung (z.B. Reise- und Nächtigungskosten) für die Tätigkeiten im Aufsichtsrat schriftlich zu regeln.

- 7.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH sei die gelebte Praxis im Einklang mit dem GmbH-Gesetz gewesen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats werde angepasst. Zudem werde sie bei Stimmrechtsübertragungen auch den Übertragungszeitpunkt und die Anzahl an Stimmen protokollieren sowie die Regelungen über die Vergütung für die Tätigkeiten im Aufsichtsrat in die überarbeitete Geschäftsordnung aufnehmen.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

- 8.1 Der Aufsichtsrat konnte aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er hatte deren Aufgaben und Befugnisse sowie allfällige Geschäftsordnungen festzulegen.
- Der Ausschuss Compensation Committee bestand seit Gründung der Gesellschaft. Die drei Mitglieder wählte der Aufsichtsrat aus seiner Mitte. Das Compensation Committee besprach die Stellenausschreibungen der Geschäftsführung, verhandelte mit der Geschäftsführerin ihr Gehalt sowie die von ihr zu erreichenden Ziele und Prämien.
 - Im März 2022 beschloss der Aufsichtsrat, einen Finanzausschuss zur Unterstützung und Beratung des Aufsichtsrats in Finanzfragen zu bilden, und wählte ebenfalls drei Mitglieder für diesen Ausschuss.

Beide Ausschüsse hatten keine Geschäftsordnung, ihre Aufgaben waren nicht schriftlich festgelegt. Protokolle lagen zu einzelnen Sitzungen des Finanzausschusses vor, zu den Sitzungen des Compensation Committee gab es keine Protokolle.

- 8.2 Der RH hielt fest, dass die Ausschüsse des Aufsichtsrats (Finanzausschuss und Compensation Committee) über keine Geschäftsordnungen verfügten und nur vereinzelte bzw. keine Protokolle über deren Sitzungen vorlagen.

Er empfahl der INiTS GmbH, Geschäftsordnungen für die Ausschüsse des Aufsichtsrats zu erlassen, um insbesondere ihre Aufgaben und Arbeitsweisen festzulegen.

- 8.3 Die INiTS GmbH sagte dies zu.

Projektbeirat

- 9.1 (1) Die Gesellschafter richteten mittels Gesellschafterbeschluss einen Projektbeirat im AplusB-Bereich ein und wählten dessen Mitglieder aus. Der Projektbeirat hatte die Aufgabe, Empfehlungen zur Aufnahme von Gründungsprojekten zur Inkubation abzugeben (TZ 5). Im überprüften Zeitraum hatte der Projektbeirat acht bis 13 stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Der Projektbeirat erstellte seine Geschäftsordnung selbst und überarbeitete diese zuletzt im Februar 2018. Die Geschäftsordnung enthielt u.a. Regelungen über Befangenheiten und Interessenkonflikte und sah entsprechende Meldepflichten vor; weiters regelte die Geschäftsordnung die Enthaltung bei der Beurteilung von Gründungsprojekten. Die Mitglieder des Projektbeirats unterzeichneten eine Vertraulichkeitserklärung.

(3) Der Projektbeirat beurteilte die Gründungsprojekte nach wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Kriterien. Bei positiver Beurteilung gab er die Empfehlung an die Geschäftsführung der INiTS GmbH, das Gründungsprojekt zur Inkubation in das Startup Camp (TZ 5) aufzunehmen. Der Projektbeirat tagte zweimal jährlich; seine Mitglieder waren ehrenamtlich tätig und erhielten Kostenersatz. Der Kostenersatz und nähere Regelungen zu diesem waren nicht schriftlich festgehalten.

- 9.2 Der RH merkte an, dass die INiTS GmbH den Kostenersatz für die Mitglieder des Projektbeirats nicht schriftlich festlegte.

Er empfahl der INiTS GmbH, den Anspruch auf Kostenersatz für die Mitglieder des Projektbeirats schriftlich zu regeln, um über eine transparente Grundlage zu verfügen.

- 9.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH arbeite sie die Regelung über den Anspruch auf Kostenersatz in die Sitzungsordnung ein.

Finanzierungsbeirat

- 10.1 (1) Der Finanzierungsbeirat im NON-AplusB-Bereich hatte insbesondere die Aufgabe, Empfehlungen über die Gewährung von STARTKapital an – von der INiTS GmbH in den Inkubator aufgenommene – Gründungsprojekte abzugeben (**TZ 16**). Der Finanzierungsbeirat bestand aus sieben bis elf Mitgliedern, die mittels Gesellschafterbeschluss bestellt wurden. Er beschloss seine Geschäftsordnung bei der ersten Sitzung im März 2018. Diese enthielt Regelungen zur Vertraulichkeit der Sitzungsinhalte sowie zum Vorgehen bei Interessenkonflikten und Befangenheiten.

(2) Eine – in einer Sitzung im Jahr 2018 beschlossene – Änderung der Geschäftsordnung, wonach Sitzungsprotokolle als angenommen gelten, wenn nicht binnen vier Wochen ein Widerspruch erfolgte, wurde nicht in die Geschäftsordnung eingearbeitet.

Eine Fassung der Geschäftsordnung vom Februar 2022 sah eine Bestellung der Mitglieder durch die Gesellschafter vor; aus den Protokollen ging nicht hervor, dass der Finanzierungsbeirat mit dieser Fassung der Geschäftsordnung befasst wurde.

(3) Die in der Geschäftsordnung vorgesehene summarische Protokollführung wurde in einem Fall nicht eingehalten; daher war das individuelle Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder aus dem Protokoll ersichtlich. In den bis Juli 2023 abgehaltenen elf Sitzungen stimmten bei neun Sitzungen die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht überein.

- 10.2 Der RH bemängelte, dass

- eine beschlossene Änderung der Geschäftsordnung durch die Mitglieder des Finanzierungsbeirats jahrelang nicht in die verschriftlichte Geschäftsordnung eingearbeitet wurde,
- ein Beschluss über die Fassung der Geschäftsordnung vom Februar 2022 nicht vorlag,
- die Protokolle der Sitzungen des Finanzierungsbeirats in einem Fall nicht den Regeln der Geschäftsordnung entsprachen und
- in neun von elf Fällen Widersprüche zwischen der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der abgegebenen Stimmen bestanden.

Der RH empfahl der INiTS GmbH, die Geschäftsordnung des Finanzierungsbeirats zeitnah zu aktualisieren. Zudem wäre dafür zu sorgen, dass die Mitglieder des Finanzierungsbeirats die Geschäftsordnung einhalten und auf eine sorgfältige Protokollführung achten.

- 10.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH habe sie die Geschäftsordnung des Finanzierungsbeirats bereits während der Gebarungsüberprüfung des RH adaptiert. Für die Einhaltung der Geschäftsordnung und für die ordnungsgemäße Protokollführung sei die von ihr als nicht stimmberechtigtes Mitglied entsandte Person verantwortlich.

Wirtschaftliche Lage

Mittelherkunft

- 11.1 (1) Die INiTS GmbH finanzierte ihre Aktivitäten zu einem wesentlichen Teil aus öffentlichen Mitteln. Die folgende Tabelle stellt die Mittelherkunft für die Geschäftsjahre 2017/18 bis 2022/23 dar:

Tabelle 2: Finanzierungsquellen INiTS GmbH

Geschäftsjahr ¹	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	Summe 2017/18 bis 2022/23
	in 1.000 EUR						
Förderungen aws	640	640	640	640	640	768	3.968
Förderungen Wirtschaftsagentur Wien	343	343	343	343	343	343	2.057
weitere Förderungen aus öffentlichen Mitteln ²	39	33	20	71	219	255	637
Summe Förderungen aus öffentlichen Mitteln	1.022	1.016	1.003	1.054	1.202	1.366	6.662
Gesellschafterzuschuss Universität Wien	50	50	50	60	55	53	318
Gesellschafterzuschuss Technische Universität Wien	–	50	50	60	55	65	280
Gesellschafterzuschuss Wirtschaftsagentur Wien	30	30	30	40	30	46	206
Gesellschafterzuschuss Wirtschaftsagentur Wien – zweckgewidmet für STARTKapital	–	500	250	–	250	–	1.000
Summe Gesellschafterzuschüsse	80	630	380	160	390	164	1.804
Summe öffentliche Mittel	1.102	1.646	1.383	1.214	1.592	1.530	8.466

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: INiTS GmbH

¹ Bilanzstichtag jeweils 30. September

² Mittel vor allem von der Austrian Development Agency, der Universität Wien und der Wirtschaftskammer Wien

(2) Der größte Teil der öffentlichen Mittel für die INiTS GmbH stammte aus Förderungen der aws und der Wirtschaftsagentur Wien für die Durchführung des AplusB-Programms:

- Laut Förderverträgen zwischen der INiTS GmbH und der aws bzw. der Wirtschaftsagentur Wien für die Förderperiode 2017 bis 2022 leistete die aws einen Zuschuss von maximal 3,20 Mio. EUR, die Wirtschaftsagentur Wien einen Zuschuss von maximal 1,71 Mio. EUR. Diese Zuschüsse entsprachen 61,82 % (aws) bzw. 33,12 % (Wirtschaftsagentur Wien) der förderbaren Projektkosten für die fünfjährige Förderperiode.
- Für die Förderperiode 2022 bis 2027 betragen die vertraglich festgelegten maximalen Zuschüsse 3,84 Mio. EUR (aws) und 1,71 Mio. EUR (Wirtschaftsagentur Wien) und damit 69,10 % bzw. 30,84 % der förderbaren Kosten.

Insgesamt erhielt die INiTS GmbH in den Geschäftsjahren 2017/18 bis 2022/23 Förderungen der aws und der Wirtschaftsagentur Wien für das AplusB-Programm in Höhe von 6,03 Mio. EUR.

Kosten des AplusB-Programms, die die Zuschüsse der aws und der Wirtschaftsagentur Wien nicht abdeckten, trug die INiTS GmbH aus Mitteln der Gesellschafter bzw. aus anderen Erlösen.

(3) Die Gesellschafterzuschüsse der Eigentümer der INiTS GmbH betragen von 2017/18 bis 2022/23 insgesamt 804.000 EUR, zuzüglich eines zweckgewidmeten Gesellschafterzuschusses der Wirtschaftsagentur Wien in Höhe von 1 Mio. EUR für das Finanzierungsinstrument STARTKapital (**TZ 16**). Die Wirtschaftsagentur Wien überwies diesen Zuschuss in drei Teilbeträgen (500.000 EUR im Geschäftsjahr 2018/19 und jeweils 250.000 EUR in den Geschäftsjahren 2019/20 und 2021/22).²¹

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses der Wirtschaftsagentur Wien war, dass auch die INiTS GmbH für das Finanzierungsinstrument STARTKapital 700.000 EUR zur Verfügung stellte. Diese zweckgewidmeten Mittel der INiTS GmbH für STARTKapital führten jedoch dazu, dass die verfügbaren liquiden Mittel für die operative Geschäftstätigkeit eingeschränkt waren. In weiterer Folge waren ab April 2022 Überbrückungsfinanzierungen durch die für STARTKapital zweckgewidmeten Mittel notwendig.²²

²¹ Die Eigentümer der INiTS GmbH leisteten für die Basisfinanzierung der Gesellschaft Zuschüsse auf Basis von Absichtserklärungen. Für den Gesellschafterzuschuss für STARTKapital gab die Wirtschaftsagentur Wien ein Zuschussversprechen über 1 Mio. EUR für den Zeitraum Oktober 2017 bis September 2022 ab.

²² Von April bis August 2022 kam es zu einer Überbrückungsfinanzierung in Form mehrerer Teilbeträge über insgesamt 500.000 EUR; die INiTS GmbH überwies die 500.000 EUR im September 2023 wieder auf das STARTKapital-Bankkonto zurück. Der Aufsichtsrat behandelte die Überbrückungsfinanzierungen in seinen Sitzungen.

Erste Auszahlungen aus dem Finanzierungsinstrument STARTKapital tätigte die INiTS GmbH im Dezember 2017; in der Bilanz des Geschäftsjahres 2017/18 wies sie dazu Finanzanlagen (Genussrechte)²³ in Höhe von 390.000 EUR aus. Diese Genussrechte erhöhten sich bis zum Geschäftsjahr 2019/20 auf 654.000 EUR und sanken bis zum Geschäftsjahr 2022/23 auf 478.000 EUR (TZ 12).

Die Förderungen aus öffentlichen Mitteln der INiTS GmbH betragen von 2017/18 bis 2022/23 6,66 Mio. EUR, dies entsprach 63 % der betrieblichen Erträge in diesem Zeitraum. Zusammen mit den Gesellschafterzuschüssen in Höhe von 1,80 Mio. EUR erhielt die INiTS GmbH von 2017/18 bis 2022/23 insgesamt 8,47 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass die INiTS GmbH in den Geschäftsjahren 2017/18 bis 2022/23 insgesamt 8,47 Mio. EUR an Förderungen und Gesellschafterzuschüssen erhielt und daher großteils aus öffentlichen Mitteln finanziert wurde.

Weiters wies der RH darauf hin, dass die INiTS GmbH für das Finanzierungsinstrument STARTKapital 700.000 EUR aus Mitteln der Gesellschaft zweckwidmete, wodurch die Liquidität für ihre operative Geschäftstätigkeit eingeschränkt war. Er sah kritisch, dass Überbrückungsfinanzierungen durch die zweckgebundenen STARTKapital-Mittel notwendig waren.

Der RH empfahl der INiTS GmbH, liquide Mittel der Gesellschaft nur dann für neue Förder- und Finanzierungsinstrumente zu binden, wenn dadurch ihre Liquidität nicht gefährdet wird.

- 11.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH nehme sie die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Die Überbrückungsfinanzierungen von April 2022 bis September 2023 seien erforderlich gewesen, weil die vorhandene Liquiditätsreserve zum Großteil zur Deckung der durch die extrem hohe Inflation massiv gestiegenen, nicht förderbaren AplusB-Kosten verbraucht worden sei. Zusätzlich seien 10 % der für Oktober 2017 bis September 2022 zugesagten Fördersumme (etwa ein halbes Jahresbudget) aufgrund der Abschlussprüfung des AplusB-Scale-up-Endberichts erst im Juli und August 2023 ausbezahlt worden.

²³ Seit Oktober 2017 stellte die INiTS GmbH im Rahmen des Finanzierungsinstruments STARTKapital Start-up-Unternehmen liquide Mittel zur Verfügung, die einen Anteil am Unternehmen verkörperten, jedoch keine mitgliedschaftsrechtliche Stellung begründeten. In der Bilanz wies die INiTS GmbH diese Beteiligungen im Finanzanlagevermögen als „Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens“ aus (TZ 16).

Bilanz

12.1 (1) Die Bilanz der INiTS GmbH entwickelte sich in den Geschäftsjahren 2017/18 bis 2022/23 wie folgt:

Tabelle 3: Bilanz INiTS GmbH

Geschäftsjahr ¹	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23
	in 1.000 EUR					
Summe Aktiva	1.618	2.159	2.436	2.261	2.389	2.390
Anlagevermögen – immateriell und Sachanlagen	46	24	27	17	10	9
Finanzanlagen	911	818	816	658	522	521
<i>davon</i>						
<i>Beteiligung INiTSiator GmbH</i>	–	–	–	35	35	35
<i>Ausleihungen²</i>	521	344	162	19	12	8
<i>Genussrechte³</i>	390	474	654	604	475	478
Umlaufvermögen	645	1.304	1.579	1.569	1.845	1.829
<i>davon</i>						
<i>Forderungen</i>	165	272	206	223	647	291
<i>Guthaben bei Kreditinstituten (liquide Mittel)</i>	480	1.032	1.373	1.346	1.198	1.538
Rechnungsabgrenzungen	16	13	14	17	12	31
Summe Passiva	1.618	2.159	2.436	2.261	2.389	2.390
Stammkapital	35	35	35	35	35	35
Kapitalrücklagen – nicht gebunden	95	225	355	455	318	211
Kapitalrücklagen – STARTKapital ⁴	676	1.192	1.439	1.367	1.689	1.721
Bilanzgewinn	–	31	45	19	–	–
Subventionen und Zuschüsse	521	344	162	19	12	8
Rückstellungen	116	106	142	124	192	142
Verbindlichkeiten	98	113	94	190	96	218
Rechnungsabgrenzungen	77	113	164	52	47	55

¹ Bilanzstichtag jeweils 30. September

Quelle: INiTS GmbH

² Die Ausleihungen betrafen langfristige Darlehen an jene Unternehmensgründer, mit denen die Darlehensvereinbarungen vor dem 30. September 2017 – und damit vor Schaffung des Finanzierungsinstruments STARTKapital – abgeschlossen wurden.

³ Die Genussrechte bildeten die Beteiligungen an Unternehmen im Rahmen des Finanzierungsinstruments STARTKapital ab.

⁴ Durch Mehrerlöse aufgrund von Wertsteigerungen von Beteiligungen erhöhte sich auch die Kapitalrücklage für STARTKapital auf mehr als die ursprünglich zur Verfügung gestellten bzw. zweckgewidmeten 1,70 Mio. EUR.

(2) Die wesentlichen Bilanzpositionen der Aktivseite waren

- die Finanzanlagen mit 911.000 EUR (2017/18) bis 521.000 EUR (2022/23) und
- die Guthaben bei Kreditinstituten mit 480.000 EUR (2017/18) bis 1,54 Mio. EUR (2022/23).

Zusammengerechnet bildeten diese zwei Positionen 72 % (2021/22) bis 90 % (2019/20) der Bilanzsumme ab.

Die Ausleihungen – Teil der Finanzanlagen – waren Darlehen an Unternehmensgründer, mit denen die Darlehensvereinbarungen bis 30. September 2017 abgeschlossen worden waren. Die Ausleihungen reduzierten sich aufgrund der daraus resultierenden Rückzahlungen bis 2022/23 auf 8.000 EUR.

Die Genussrechte bildeten die Beteiligungen aufgrund des neu geschaffenen Finanzierungsinstruments STARTKapital ab. Durch Rückzahlungen und Abschreibungen von Beteiligungen gingen die Genussrechte von zwischenzeitig 654.000 EUR (2019/20) auf 478.000 EUR (2022/23) zurück.

Im Geschäftsjahr 2020/21 gründete die INiTS GmbH die 100 %ige Tochtergesellschaft INiTSiator GmbH mit einem Stammkapital und gleichzeitig Beteiligungsansatz in den Finanzanlagen der INiTS GmbH von 35.000 EUR.

(3) Auf der Passivseite der Bilanz waren die wesentlichen Positionen die zum Eigenkapital zählenden Kapitalrücklagen (nicht gebundene Rücklage und zweckgebundene Rücklage STARTKapital). Sie betragen zwischen 771.000 EUR im Geschäftsjahr 2017/18 und 2,01 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2021/22; das entsprach 48 % bzw. 84 % der Bilanzsumme.

- Die nicht gebundene Kapitalrücklage erhöhte sich um Gesellschafterzuschüsse an die INiTS GmbH und ging infolge von Auflösungen zum Ausgleich negativer Jahresergebnisse bis 30. September 2023 auf 211.000 EUR zurück.
- Die zweckgebundene Kapitalrücklage STARTKapital setzte sich aus dem Gesellschafterzuschuss der Wirtschaftsagentur Wien von 1 Mio. EUR und den Eigenmitteln der INiTS GmbH in Höhe von 700.000 EUR zusammen. Weitere Dotierungen entstanden aus Mehrerlösen aufgrund von Wertsteigerungen der Genussrechte. Allfällige Abschreibungen sowie der Verwaltungsaufwand für das Finanzierungsinstrument STARTKapital reduzierten die Kapitalrücklage STARTKapital.

12.2 Der RH hielt fest, dass die Aktivseite der Bilanz überwiegend aus Finanzanlagen und liquiden Mitteln bestand, während auf der Passivseite die zum Eigenkapital zählenden Kapitalrücklagen bis zu 84 % der Bilanzsumme ausmachten. Mit der nicht gebundenen Kapitalrücklage (Gesellschafterzuschüsse) glich die INiTS GmbH im überprüften Zeitraum ihre negativen Jahresergebnisse aus (TZ 14).

Liquide Mittel

- 13.1 Die INiTS GmbH unterhielt im überprüften Zeitraum zwei Bankkonten bei einem österreichischen Kreditinstitut. Eines dieser Konten diente ausschließlich der Abwicklung des Finanzierungsinstruments STARTKapital, die darauf befindlichen Guthaben waren dafür zweckgewidmet.²⁴

Die Kontostände (jeweils zum Monatsletzten) der beiden Bankkonten wiesen deutliche Schwankungen auf und lagen von April 2019 bis März 2022 über 1 Mio. EUR²⁵. Der höchste Guthabensstand lag bei 2,07 Mio. EUR. Zum Bilanzstichtag 2022/23 am 30. September 2023 waren 1,54 Mio. EUR auf den Konten, das waren 64 % der Bilanzsumme.

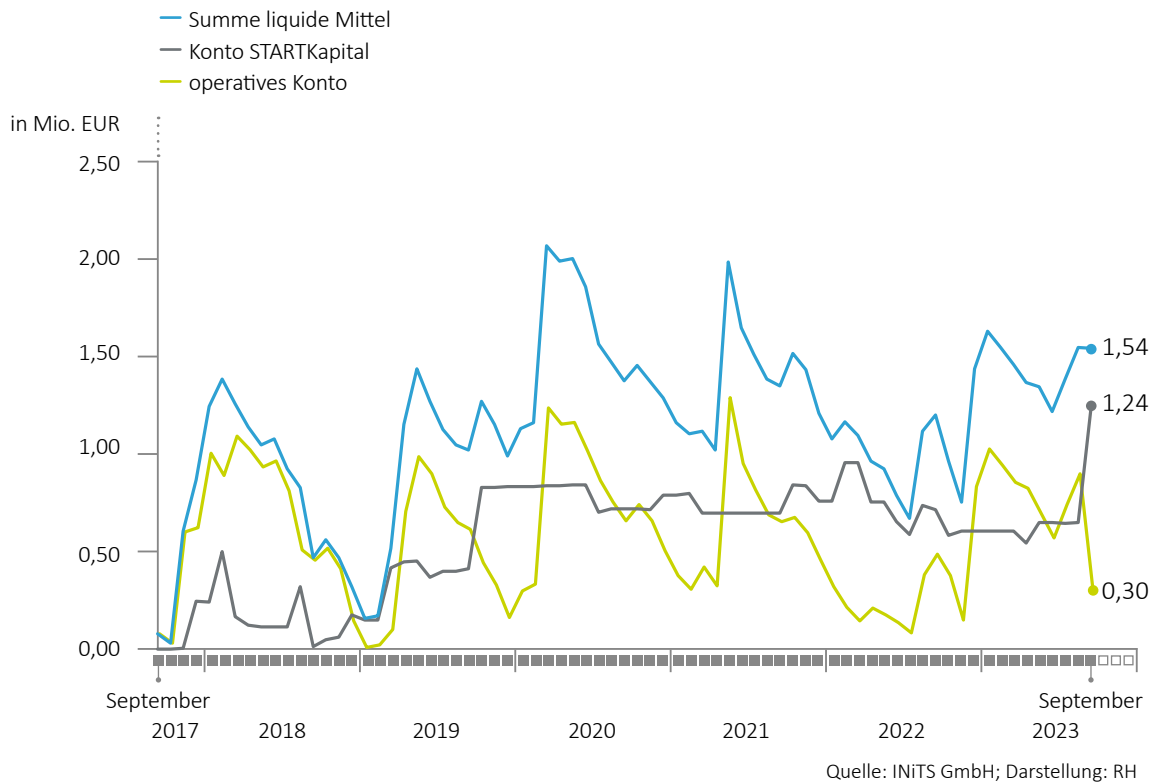
Die INiTS GmbH verfügte über keine Veranlagungsrichtlinie, die Bankguthaben waren mit Guthabenszinsen von 0,01 % nahezu unverzinst. Im Geschäftsjahr 2022/23 betrugen die Zinsen aus den Bankguthaben 134,28 EUR.

²⁴ Fallweise verwendete die INiTS GmbH Mittel des Finanzierungsinstruments STARTKapital zur Sicherung der Liquidität ihres operativen Geschäftsbetriebs. Diese Überbrückungsfinanzierungen waren mit 30. September 2023 zur Gänze zurückbezahlt (TZ 11).

²⁵ Ausnahme Dezember 2019: 989.000 EUR

Die folgende Abbildung stellt die Bankguthaben der beiden Konten der INiTS GmbH jeweils zum Monatsletzten von September 2017 bis September 2023 dar:

Abbildung 3: Liquidität INiTS GmbH



- 13.2 Der RH wies auf die hohen Guthabensstände auf den zwei Bankkonten der INiTS GmbH von bis zu 2 Mio. EUR hin, was aufgrund der Niedrigzinslandschaft nur zu geringen Zinserträgen aus Bankguthaben führte, z.B. im Geschäftsjahr 2022/23 134,28 EUR. Zudem hielt er kritisch fest, dass in der INiTS GmbH eine Veranlagungsrichtlinie fehlte.

Er empfahl der INiTS GmbH, angesichts der hohen Guthabensstände eine Veranlagungsrichtlinie zu erstellen und eine Veranlagung mit besseren Konditionen anzustreben. Dabei könnten zumindest Teile der liquiden Mittel zeitlich gebunden werden, um bessere Konditionen zu erreichen.

Der RH wies weiters auf das bestehende Klumpenrisiko hin, das daraus entstand, dass die INiTS GmbH ihre finanziellen Angelegenheiten über nur ein Kreditinstitut abwickelte.

Er empfahl der INiTS GmbH, die Bankguthaben zur Verminderung des Klumpenrisikos auf zumindest ein weiteres Kreditinstitut aufzuteilen.

- 13.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH erarbeite sie eine Veranlagungsrichtlinie. Eine Veranlagung der Mittel sei regelmäßig im Aufsichtsrat diskutiert worden, jedoch hätten Kreditinstitute höhere Zinsen erst gegen Ende des überprüften Zeitraums angeboten. Die liquiden Mittel seien nach Einholen mehrerer Angebote bei einem weiteren (zweiten) Kreditinstitut veranlagt worden, wodurch das Klumpenrisiko reduziert worden sei.

Aufwendungen und Erträge

- 14.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung der INiTS GmbH der Geschäftsjahre 2017/18 bis 2022/23:

Tabelle 4: Gewinn- und Verlustrechnung INiTS GmbH

Geschäftsjahr ¹	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21 ²	2021/22	2022/23
	in 1.000 EUR					
Umsatzerlöse	442	593	644	333	315	372
sonstige betriebliche Erträge	1.283	1.271	1.316	1.282	1.347	1.376
<i>davon</i>						
<i>Förderungen aws</i>	640	640	640	640	640	768
<i>Förderungen Wirtschaftsagentur Wien</i>	343	343	343	343	343	343
<i>weitere Erlöse aus öffentlichen Mitteln³</i>	39	33	20	71	219	255
Summe Erträge	1.725	1.864	1.960	1.615	1.662	1.748
Personalaufwand	-1.088	-1.086	-1.247	-1.115	-1.304	-1.226
Abschreibungen	-48	-34	-29	-24	-22	-17
sonstige betriebliche Aufwendungen	-705	-825	-715	-591	-700	-804
Summe Aufwendungen	-1.841	-1.945	-1.991	-1.730	-2.026	-2.047
Betriebsergebnis	-116	-81	-31	-115	-364	-299
Finanzergebnis	33	130	44	-53	137	56
Steuern vom Einkommen	-2	-2	-2	10	2	4
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-85	47	11	-158	-225	-239
Auflösung von und Zuweisung zu Kapitalrücklagen	85	-16	3	132	206	239
Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0	0	31	45	19	0
Bilanzgewinn/-verlust	0	31	45	19	0	0

¹ Bilanzstichtag jeweils 30. September

Quelle: INiTS GmbH

² Im Geschäftsjahr 2020/21 gründete die INiTS GmbH eine Tochtergesellschaft und übertrug an diese den Geschäftsbereich Health Hub Vienna und zwei Mitarbeiterinnen. Daher gingen die Umsatzerlöse, die Personalaufwendungen sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen deutlich zurück.

³ Die weiteren Erlöse aus öffentlichen Mitteln waren zum Teil auch in der Position Umsatzerlöse enthalten.

- (2) Die sonstigen betrieblichen Erträge enthielten im Wesentlichen die Förderungen der aws und der Wirtschaftsagentur Wien für das AplusB-Programm sowie weitere Erlöse aus öffentlichen Mitteln. Im Geschäftsjahr 2020/21 gliederte die INiTS GmbH den Geschäftsbereich Health Hub Vienna aus und übertrug diesen in eine neu

gegründete Tochtergesellschaft. Daher kam es in diesem Jahr zu einem deutlichen Rückgang bei den Umsatzerlösen sowie zu Rückgängen beim Personalaufwand und bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

(3) Die höchsten Aufwendungen waren der Personalaufwand mit 1,09 Mio. EUR (2017/18 und 2018/19) bis 1,30 Mio. EUR (2021/22); die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 0,59 Mio. EUR (2020/21) bis 0,83 Mio. EUR (2018/19).

(4) Das Betriebsergebnis der INiTS GmbH war im gesamten überprüften Zeitraum negativ und konnte durch positive Finanzergebnisse (Ausnahme 2020/21) verbessert werden. In den Geschäftsjahren 2020/21 bis 2022/23 verzeichnete die INiTS GmbH dennoch Jahresfehlbeträge von insgesamt 622.000 EUR, die sie durch Gewinnvorträge und Auflösung von Kapitalrücklagen ausglich.

Die INiTS GmbH begründete die negativen Betriebsergebnisse im Wesentlichen mit

- dem starken Rückgang von Rückflüssen aus vergangenen AplusB-Förderperioden (siehe TZ 12 – Bilanzposition Ausleihungen),
- den AplusB-Förderbedingungen, nach denen nicht alle angefallenen Kosten in voller Höhe förderbar waren sowie
- den stark gestiegenen Teuerungen der letzten Jahre und dabei insbesondere mit den gestiegenen Personalkosten.

(5) Der Aufsichtsrat und die Generalversammlung besprachen in ihren Sitzungen im September und Dezember 2023 das negative Betriebsergebnis der INiTS GmbH im Geschäftsjahr 2022/23 sowie die wirtschaftliche Vorschau für den Förderzeitraum bis 2027. Aus den Prognoseszenarien der INiTS GmbH ergab sich für diese fünf Jahre – inklusive des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2022/23 – ein kumuliertes negatives Ergebnis von 1 Mio. EUR bis knapp 2 Mio. EUR. Einem Ausgleich von negativen Jahresergebnissen in dieser Höhe durch Gesellschafterzuschüsse standen der Aufsichtsrat und die Generalversammlung kritisch gegenüber.

- 14.2 Der RH wies auf die im überprüften Zeitraum deutlich negativen Betriebsergebnisse und Jahresfehlbeträge der INiTS GmbH hin, für deren Ausgleich die nicht gebundene Kapitalrücklage auf bis 211.000 EUR aufgelöst werden musste (TZ 12). Er hielt kritisch fest, dass es der INiTS GmbH nicht gelang, den negativen Betriebsergebnissen mit geeigneten Maßnahmen wirksam gegenzusteuern. Der RH wies auch darauf hin, dass die Prognoserechnungen der INiTS GmbH für den fünfjährigen AplusB-Förderzeitraum 2022 bis 2027 kumulierte Verluste von 1 Mio. EUR bis knapp 2 Mio. EUR vorsahen. Nach Ansicht des RH war daher ein Weiterbestehen der INiTS GmbH gefährdet.

Er empfahl der INiTS GmbH, im Hinblick auf die negativen Jahresergebnisse und die Prognoserechnungen Effizienzpotenziale zu identifizieren und zu realisieren sowie nach Möglichkeit zusätzliche Einnahmen im NON-AplusB-Bereich zu generieren, um ein Weiterbestehen der Gesellschaft sicherzustellen.

- 14.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH habe sie trotz der seit 2017 massiven Einschränkungen der AplusB-Rahmenbedingungen immer die AplusB-Ziele erfüllt. Durch effizienzsteigernde Maßnahmen habe sie bis 2020 sogar Kapitalrücklagen aufbauen können. Durch weitere Maßnahmen habe sie im Jahr 2023 neben dem AplusB-Programm und dem STARTKapital weitere fünf Programme im NON-AplusB-Bereich abwickeln und dadurch Einnahmen generieren können. Diese Einnahmen seien jedoch zweckgebunden und könnten daher nicht zur Finanzierung der bis 2027 steigenden AplusB-Mehrkosten herangezogen werden.

Zur Zeit der Stellungnahme bestehe bereits die grundsätzliche Bereitschaft der Gesellschafter für Maßnahmen, um die AplusB-Ziele weiterhin zu erfüllen und die nicht förderbaren AplusB-Kosten und die inflationsbedingten Mehrkosten bis 2027 zu kompensieren.

- 14.4 Der RH anerkannte die effizienzsteigernden Maßnahmen der INiTS GmbH seit dem Jahr 2017. Er hielt jedoch fest, dass die Prognoserechnungen der INiTS GmbH von 2022 bis 2027 reichten und – ungeachtet der Einsparungen in vorhergegangenen Jahren – erhebliche Verluste auswiesen. Der RH betonte erneut, dass die Verluste gemäß den Prognoserechnungen das Weiterbestehen der INiTS GmbH gefährdeten.

Berichtswesen und Abrechnung

- 15.1 (1) Der Aufsichtsrat der INiTS GmbH erhielt von der Geschäftsführerin quartalsweise Berichte über

- die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft,
- die Personalangelegenheiten und
- die aktuellen Projekte.

Für finanzielle Angelegenheiten hatte der Aufsichtsrat einen Finanzausschuss eingerichtet (TZ 8).

- (2) (a) Die Berichtspflicht der INiTS GmbH an die aws umfasste

- Zwischenberichte je Geschäftsjahr (= Projektjahr) und
- einen Endbericht je Förderperiode.

Die Zwischenberichte waren laut Fördervertrag spätestens einen Monat nach Ende des Projektjahres an die aws zu übermitteln. Sie umfassten einen zahlenmäßigen Nachweis über die Fördergebarung und einen Sachbericht. Der zahlenmäßige Nachweis diente auch der Abrechnung und Prüfung der förderbaren Kosten. Die aws zahlte die Teilbeträge der AplusB-Förderung nach Abschluss der Prüfung der Zwischenberichte aus.

Der Sachbericht umfasste im Wesentlichen eine qualitative Beschreibung zur Erreichung der Programmziele sowie der Arbeitspakete gemäß AplusB-Antragsunterlagen, die teilweise auch mit quantitativen Messgrößen unterlegt waren.

(b) Laut Fördervertrag mit der Wirtschaftsagentur Wien übermittelte die INiTS GmbH ihr dieselben Berichte wie der aws; weitere Berichtspflichten bestanden laut Fördervertrag nicht. In der Praxis stellte das von der Wirtschaftsagentur Wien entsandte Aufsichtsratsmitglied den Informationsfluss sicher.

(3) Die INiTS GmbH hatte im Rahmen der Berichte an die aws auch die Personalkosten zu melden. Die Personalkosten waren bis zu einem Stundensatz von 53,37 EUR förderbar. Dies entsprach einem Bruttomonatsgehalt von 5.000 EUR bei 40 Stunden Normalarbeitszeit sowie einem Aufschlag von 85 % für Lohnnebenkosten. Der Höchstsatz wurde im Endbericht der Förderperiode 2017 bis 2022 im Geschäftsjahr 2021/22 für acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive der Geschäftsführerin) der INiTS GmbH verrechnet. Bei diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren die Stundensätze gleich hoch wie bzw. höher als die maximal verrechenbaren Stundensätze des AplusB-Programms. Dies stellte die INiTS GmbH vor finanzielle Herausforderungen und war mehrfach Thema im Aufsichtsrat.

(4) Neben den Personalkosten konnte die INiTS GmbH auch für das AplusB-Programm anfallende Einzelkosten sowie einen Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 25 % für ausgewählte, bei der Gesellschaft anfallende Einzelkosten verrechnen.²⁶ Von den Kosten waren Einnahmen aus AplusB-Aktivitäten abzuziehen; solche fielen bei der INiTS GmbH nur in geringem Umfang an.

Die INiTS GmbH reichte fünf Rechnungen ihres Steuerberatungsunternehmens mit dem letzten Tag der Förderperiode als Rechnungsdatum ein. Das Steuerberatungsunternehmen legte in der Förderperiode laufend²⁷ Rechnungen für Controlling-Leistungen, wobei nicht unterschieden wurde, ob diese für das AplusB-Programm angefallen waren oder für den NON-AplusB-Bereich.

²⁶ Der Gemeinkostenzuschlag wurde für die Personalkosten, Anlagennutzung, Sach- und Materialkosten sowie Reisekosten gewährt.

²⁷ Das Steuerberatungsunternehmen legte die Rechnungen in der Regel für die Leistungen von ein bis drei Monaten und in der Regel drei Monate nach Leistungserbringung.

Um den förderfähigen Anteil der Controlling-Leistungen für das AplusB-Programm festzustellen, rollte das Steuerberatungsunternehmen am letzten Tag der Förderperiode 2017 bis 2022 seine Rechnungen von Juli 2018 bis September 2022 auf und wies die Leistungsstunden für das AplusB-Programm in fünf gesonderten Rechnungen für die Abrechnung mit der aws aus. Gleichzeitig erstellte es Gutschriften, da die INiTS GmbH diese Kosten bereits im Rahmen der laufenden Controlling-Rechnungen²⁸ beglichen hatte.

- 15.2 Der RH hielt fest, dass die INiTS GmbH die vertraglich vereinbarten Berichtspflichten an die aws und die Wirtschaftsagentur Wien (Zwischen- und Endberichte zum AplusB-Programm) erfüllte.

Der RH erachtete es als finanzielles Risiko für die INiTS GmbH, dass bei acht Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der laut AplusB-Programm verrechenbare Höchststundensatz erreicht bzw. überschritten wurde und somit deren Lohnkosten teilweise durch NON-AplusB-Mittel gedeckt werden mussten. Er wies darauf hin, dass die INiTS GmbH in der Förderperiode 2022 bis 2027 mit einem Jahresfehlbetrag von 1 Mio. EUR bis 2 Mio. EUR rechnete und verwies auf seine Empfehlung in TZ 14, Effizienzpotenziale zu identifizieren und zu realisieren.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Steuerberatungsunternehmen der INiTS GmbH zum Ende der Förderperiode 2017 bis 2022 die Controlling-Leistungen von rund vier Jahren aufrollte bzw. neu zwischen dem AplusB-Bereich und dem NON-AplusB-Bereich aufteilte, um den im Rahmen des AplusB-Programms förderfähigen Anteil festzustellen. Durch die Aufteilung dieser Kosten erst am Ende der Förderperiode fehlte während der Förderperiode ein vollständiger Überblick über die für das AplusB-Programm angefallenen Kosten der Controlling-Leistungen.

Der RH empfahl der INiTS GmbH, Leistungen für den AplusB-Bereich einerseits und den NON-AplusB-Bereich andererseits schon bei Rechnungslegung während der Förderperiode getrennt zu verrechnen. Eine nachträgliche Aufrollung wäre zu vermeiden.

- 15.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH nehme sie die Empfehlung des RH zur Kenntnis; künftig werde sie die Rechnungskontrollen für Lieferanten, die Leistungen für unterschiedliche Programme erbringen, verstärken.

²⁸ Die laufenden Controlling-Rechnungen reichte die INiTS GmbH nicht bei der aws in der Abrechnung für das AplusB-Programm ein.

Finanzierungsinstrument STARTKapital

- 16.1 (1) Im Laufe des Inkubationsprozesses konnten sich die gegründeten oder in Gründung befindlichen Unternehmen für das Finanzierungsinstrument STARTKapital bewerben²⁹ und von der INiTS GmbH bis zu 100.000 EUR Eigenkapital (Finanzierungsbeitrag) erhalten. Das Finanzierungsinstrument war kein Bestandteil des AplusB-Programms; es wurde von der Wirtschaftsagentur Wien entwickelt und unterstützt. Die INiTS GmbH war zum Stichtag 30. September 2023 an zehn Unternehmen beteiligt.

Laut den Beteiligungsverträgen der INiTS GmbH mit den Unternehmen im Inkubator erwarb die INiTS GmbH Genussrechte an den Unternehmen (TZ 11 f.).

(2) Wenn zu einem späteren Zeitpunkt Dritte dem Unternehmen Eigenkapital zuführten, verpflichtete sich das Unternehmen in den Beteiligungsverträgen, einen Teil des zugeführten Finanzierungsbetrags an die INiTS GmbH zurückzuzahlen. Dieser abzuführende Anteil (sogenannter Abschichtungsbetrag) war nach der Höhe des zugeführten Eigenkapitals gegliedert, indem ein fixer Prozentsatz als Abschichtungsbetrag vereinbart war. Danach wurden die Genussrechte der INiTS GmbH neu berechnet. Die Formel zur Neuberechnung der Genussrechte änderte sich in den Beteiligungsverträgen ab 2019, ungeachtet dessen wurde die bis dahin gebräuchliche Formel auch nach 2019 vereinzelt in Beteiligungsverträgen angewandt und vereinbart.

(3) Für den Fall der Übernahme von mehr als der Hälfte eines Unternehmens durch Dritte war in den Beteiligungsverträgen mit der INiTS GmbH eine sogenannte Exit-Zahlung festgelegt. Bei der Ausschüttung von Bilanzgewinnen war eine Gewinnbeteiligung der INiTS GmbH vereinbart.

Die Beteiligungsverträge sahen jedoch keine entsprechenden Informations- und Berichtspflichten der Unternehmen an die INiTS GmbH vor. Im überprüften Zeitraum schüttete keines der Unternehmen, an denen die INiTS GmbH beteiligt war, Gewinne aus. Die Unternehmen informierten die INiTS GmbH teilweise nicht über Änderungen ihrer Gesellschafterstruktur oder Investitionen von Dritten.

(4) Die Klauseln über eine ordentliche und außerordentliche Kündigung sowie den Ausschluss einer ordentlichen Kündigung variierten in den Beteiligungsverträgen. Die INiTS GmbH behielt sich in allen Verträgen das Recht einer außerordentlichen Kündigung vor³⁰, hatte jedoch nur beschränkt Möglichkeiten, von Umständen Kenntnis zu erlangen, die eine außerordentliche Kündigung begründeten.

²⁹ zur Finanzierung von STARTKapital siehe TZ 12

³⁰ z.B. bei einem Verhalten des Unternehmens, das das Gründungsvorhaben gefährdete

(5) Die INiTS GmbH hatte vor Einführung des Finanzierungsinstruments STARTKapital ein Rechtsgutachten über die beihilfenrechtlichen Aspekte des Erwerbs von Genussrechten eingeholt. Das Gutachten empfahl die Ausgestaltung von STARTKapital als Beihilfe zu Unternehmensneugründungen im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung³¹. Diese Verordnung erlaubte den Mitgliedstaaten Beihilfemaßnahmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission, sofern durch die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (z.B. Förderung ausschließlich von Forschungsprojekten) keine Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten waren.

Die Beteiligungsverträge enthielten weder eine Information über die beihilfenrechtliche Natur des Finanzierungsinstruments STARTKapital noch Informationen über die EU-rechtlichen Kumulierungsregeln mit Beihilfen anderer Fördergeber.

16.2 Der RH bemängelte,

- dass die INiTS GmbH beim Abschluss der Beteiligungsverträge nicht immer auf die aktuellen Vertragsmuster zurückgriff, z.B. bei der Formel zur Neuberechnung der Genussrechte der INiTS GmbH;
- dass in den Beteiligungsverträgen die Klauseln zur ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung variierten.

Der RH merkte an, dass Abweichungen vom Vertragsmuster zu einem Mehraufwand in der Vertragsverwaltung führen können.

Er empfahl der INiTS GmbH, beim Abschluss von Beteiligungsverträgen die aktuellen Vertragsmuster anzuwenden, um die Verträge einheitlich zu gestalten und einen Mehraufwand bei der Vertragsverwaltung zu vermeiden.

Der RH hielt fest, dass die Beteiligungsverträge der INiTS GmbH Ansprüche auf Rückzahlungen und Gewinnbeteiligungen enthielten. Er kritisierte jedoch, dass entsprechende Informations- und Berichtspflichten der Unternehmen fehlten. Somit bestand das Risiko, dass die INiTS GmbH über ihre finanziellen Ansprüche keine Kenntnis erlangte.

Der RH empfahl der INiTS GmbH, in den Beteiligungsverträgen Informations- und Berichtspflichten der Unternehmen zu vereinbaren, um sicherzustellen, dass sie über ihre Ansprüche auf Rückzahlungen und Gewinnbeteiligungen Kenntnis erlangt.

³¹ Verordnung (EU) 651/2014 der Europäischen Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Der RH merkte an, dass in den Beteiligungsverträgen keine Informationen zur Ausgestaltung des Finanzierungsinstruments STARTKapital als Beihilfe zur Unternehmensgründung im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU enthalten waren; ebenso fehlten Informationen über die EU-rechtlichen Kumulierungsregeln mit anderen Beihilfen. Dies konnte für die Unternehmen bei Beantragung von Beihilfen anderer Fördergeber zu Unsicherheiten über ihre beihilfenrechtliche Zulässigkeit führen.

Der RH empfahl der INiTS GmbH, in den Beteiligungsverträgen den Hinweis auf die beihilfenrechtliche Einordnung des Finanzierungsinstruments STARTKapital aufzunehmen.

- 16.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH achte sie künftig auf die Verwendung einheitlicher Vertragsmuster. Sie nehme auch zusätzliche Informationspflichten betreffend das Finanzierungsinstrument STARTKapital und Hinweise auf dessen beihilfenrechtliche Einordnung in die Vertragsmuster auf.

Handkassa

- 17.1 Die INiTS GmbH führte eine Handkassa für die Bezahlung geringfügiger Barausgaben, wie Porto, Kleinmaterial und Verpflegung für Besprechungen; eine schriftliche Kassarichtlinie fehlte. Die Genehmigung von Auszahlungen erfolgte laut Auskunft der Geschäftsführerin durch die jeweiligen Programmverantwortlichen.

Der RH führte im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung im Juli 2023 eine Kassaprüfung durch. Die Handkassa war versperrt und nur für die Geschäftsführerin und deren Assistentin sowie für eine Mitarbeiterin des Steuerberatungsunternehmens zugänglich. Die Prüfung ergab keine Abweichung des Ist-Kassastands vom Soll-Saldo gemäß Kassabuch. Der Saldo betrug 555,18 EUR. Zum Ende des Geschäftsjahres 2022/23 ließ die INiTS GmbH die Handkassa auf.

Die Führung des Kassabuchs war im überprüften Zeitraum in Einzelfällen fehlerhaft. So kam es in den Monaten September und Oktober 2022 zu negativen Kassasalden – gemäß den Aufzeichnungen wäre mehr Geld ausbezahlt worden, als Bargeld in der Kassa war.

- 17.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass bei der INiTS GmbH für die Führung der Handkassa keine Kassarichtlinie existierte und daher schriftliche Regelungen (z.B. Kassasicherheit, Auszahlungsmodalitäten, Stellvertretungsregelungen) über die Kassaführung fehlten. Weiters wies der RH auf die in Einzelfällen fehlerhafte Kassaführung hin, die zu negativen Kassasalden führte.

Der RH empfahl der INiTS GmbH, für den Fall der Wiedereinrichtung einer Handkassa eine schriftliche Kassarichtlinie zu erstellen und darin Regelungen für die Kassaführung festzulegen.

- 17.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH nehme sie die Empfehlung des RH zur Kenntnis.

Personal

Personalentwicklung

- 18.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Personalstands der INiTS GmbH im überprüften Zeitraum:

Tabelle 5: Entwicklung des Personalstands INiTS GmbH

Kalenderjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	in Vollbeschäftigungsäquivalenten ¹					
Geschäftsführerin	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Personal	11,5	11,6	12,2	10,9	12,7	11,9
Summe	12,5	12,6	13,2	11,9	13,7	12,9
<i>davon</i>						
<i>Frauen</i>	4,2	4,6	5,5	6,2	6,7	6,6
<i>Männer</i>	8,3	8,0	7,7	5,7	7,0	6,3
	in Köpfen ²					
Personal (inklusive Geschäftsführerin)	17	14	15	15	15	16
Abgänge ³	9	4	3	6	2	3
	in %					
Fluktuationsrate ⁴	58	28	20	40	13	19 ⁵

¹ Jahresdurchschnitt

² jeweils mit 1. Jänner

³ inklusive geplanter Abgänge aufgrund befristeter Dienstverhältnisse, Pensionierungen etc.

⁴ Berechnung Fluktuationsrate: Anzahl der Abgänge in dem Kalenderjahr dividiert durch den Durchschnitt der Anzahl an Köpfen per 1. Jänner des Jahres und des Folgejahres

⁵ Berechnung Fluktuationsrate 2023: Anzahl der Abgänge im Kalenderjahr 2023 dividiert durch den Durchschnitt der Anzahl an Köpfen per 1. Jänner 2023 und 31. Dezember 2023

Quelle: INiTS GmbH

Die Anzahl der Vollbeschäftigungsäquivalente in der INiTS GmbH blieb im überprüften Zeitraum weitgehend konstant. Im Jahr 2021 ging sie im Wesentlichen aufgrund der Ausgründung des Tochterunternehmens INiTSiator GmbH und aufgrund der Übernahme von zwei Mitarbeiterinnen durch das Tochterunternehmen zurück.

(2) Die Fluktuation in der INiTS GmbH war – trotz konstanten Personalstands – hoch. So verließen im Jahr 2018 neun Personen die INiTS GmbH. Die Fluktuationsrate bewegte sich im überprüften Zeitraum zwischen 13 % und 58 % jährlich. Die quartalsweisen Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat thematisierten regelmäßig auch die Personalsituation inklusive der Neuzugänge und Abgänge. Die Geschäftsführerin führte Exit-Interviews mit den austretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Eines der personalpolitischen Ziele der INiTS GmbH war eine ausgewogene Geschlechterverteilung. Die Geschäftsführung war seit 2012 durchgängig weiblich besetzt. Beim Personal waren im Jahr 2018 fast doppelt so viele Männer wie Frauen, im Jahr 2023 war die Geschlechterverteilung nahezu ausgeglichen.

- 18.2 Der RH erachtete die Fluktuationsraten der INiTS GmbH im überprüften Zeitraum als hoch. Er verwies dabei auf das Risiko des Wissensverlusts sowie den erhöhten Ressourceneinsatz für die Personalsuche und -einarbeitung. Er hielt jedoch fest, dass die Geschäftsführerin Exit-Interviews mit ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchführte.

Der RH empfahl der INiTS GmbH, Strategien und Maßnahmen basierend auf den Exit-Interviews auszuarbeiten (z.B. die Zufriedenheit am Arbeitsplatz sowie Verbesserungsvorschläge zu erheben), um die Fluktuation des Personals zu verringern.

Weiters hielt der RH fest, dass das Ziel der ausgewogenen Geschlechterverteilung des Personals der INiTS GmbH gegen Ende des überprüften Zeitraums beinahe erreicht war.

- 18.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH führe die Geschäftsführung nicht nur Exit-Interviews, sondern auch regelmäßige Gespräche mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um die Zufriedenheit sowie Verbesserungsvorschläge zu erheben.

Das Personal sei über den Großteil des überprüften Zeitraums sehr stabil gewesen. In der Tabelle 5 zur Entwicklung des Personalstands seien auch befristete Dienstverhältnisse als Austritte vermerkt. Die Fluktuationsrate von 58 % im Jahr 2018 habe sich zusammengesetzt aus zwei Praktikanten, zwei Personen mit privat bedingter Auszeit, zwei Personen, die ein Start-up gründeten, sowie zwei „echten“ Austritten.

- 18.4 Der RH wies auf Fußnote 3 in Tabelle 5 hin: Demnach waren bei der Berechnung der Fluktuationsrate auch befristete Dienstverhältnisse bzw. sonstige geplante Abgänge miteinbezogen. Er verblieb bei seiner kritischen Bewertung der Fluktuationsraten der INiTS GmbH im überprüften Zeitraum und verwies auf das Risiko des Wissensverlusts sowie auf den Mehraufwand für die Personalsuche und -einarbeitung.

Dienstverträge

19.1 (1) Die Mehrzahl der Dienstverträge enthielt eine Klausel zur Rückerstattung allfälliger Ausbildungskosten. Diese Klausel war nicht gültig, weil die INiTS GmbH mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern keine monatlich aliquotierte Rückerstattung der Ausbildungskosten vereinbarte.³²

(2) In drei Dienstverträgen von Teilzeit-Beschäftigten war die Berechnung des Urlaubsanspruchs nicht nachvollziehbar dargestellt. Bei einem Dienstvertrag war die Anzahl der Urlaubstage handschriftlich geändert worden; der Urheber dieser Änderung und die Kenntnisnahme dieser Änderung durch beide Vertragsparteien waren nicht schriftlich dokumentiert.

19.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die INiTS GmbH in den Dienstverträgen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Rückerstattung der Ausbildungskosten nicht gültig vereinbarte.

Er empfahl der INiTS GmbH, in den Dienstverträgen die Rückerstattung von Ausbildungskosten rechtskonform zu vereinbaren.

Ferner bemängelte der RH, dass die Berechnung der Urlaubsansprüche in den Dienstverträgen nicht immer nachvollziehbar war; ein Dienstvertrag enthielt eine nicht nachvollziehbare handschriftliche Änderung.

Der RH empfahl der INiTS GmbH, in den Dienstverträgen auf eine nachvollziehbare Berechnung und Dokumentation der Urlaubsansprüche zu achten.

19.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH habe sie bereits die Vertragsvorlagen zur Rückerstattung der Ausbildungskosten an die aktuell gültigen Regelungen angepasst.

Aus den zusätzlich abgeschlossenen Gleitzeitvereinbarungen ergäben sich die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zustehenden Urlaubstage. Die Bediensteten würden über ein elektronisches Tool Auskunft über ihre aktuellen Urlaubsansprüche erhalten.

19.4 Der RH entgegnete der INiTS GmbH, dass die Urlaubsansprüche auch aus den Gleitzeitvereinbarungen nicht immer nachvollziehbar berechenbar waren und verblieb bei seiner Empfehlung.

³² Gemäß § 2d Abs. 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (BGBl. 459/1993 i.d.g.F.) war u.a. eine Rückerstattung der Ausbildungskosten nur dann gültig, wenn sie aliquot pro zurückgelegtem Monat nach Beendigung der Ausbildung vereinbart war.

Gehälter und Prämien

- 20.1 (1) Die INiTS GmbH wendete den Kollektivvertrag für Angestellte in Information und Consulting an. Eine kollektivvertragliche Überzahlung war möglich. Mit dem vertraglich vereinbarten Entgelt waren zumeist auch anfallende Mehr- und Überstunden abgegolten.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten gemäß Dienstvertrag zusätzlich zu ihrem Gehalt eine variable, zielereichungsabhängige Prämie von maximal 20 % ihres Jahresbruttogrundgehalts. Die Zielvereinbarungen schloss die Geschäftsführerin mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Beginn des Geschäftsjahres jeweils für ein Geschäftsjahr ab. Sie beinhalteten Unternehmensziele, je nach Aufgabengebiet Teamziele und individuelle Ziele sowie zugehörige Messgrößen. Den Grad der Zielerreichung stellte die Geschäftsführerin nach dem Ende des Geschäftsjahres fest und dokumentierte ihn. Um eine Prämie zu erhalten, musste zumindest die in den Zielen definierte Unterschwelle erreicht werden; eine Oberschwelle begrenzte die Prämienhöhe; eine Zielerreichung über der Oberschwelle löste keine Erhöhung der Prämie aus.

Die INiTS GmbH zahlte meist 75 % der anteiligen Prämie monatlich unter der Annahme einer vollständigen Zielerreichung im Voraus aus. Fälle, in denen die Zielerreichung geringer ausfiel als für die unterjährig ausbezahlte Prämie erforderlich, kamen kaum vor; diesfalls wurde die Überzahlung mit der auf die Feststellung der Zielerreichung folgenden, monatlich ausbezahlten Prämie gegenverrechnet.

(2) Einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten auch eine Umsatzbeteiligung von bis zu 8 %, wenn sie NON-AplusB-Aufträge für die INiTS GmbH einholten bzw. umsetzten. Von Jänner 2018 bis September 2023 betrug die ausbezahlten Umsatzprovisionen in Summe 82.000 EUR.

(3) Die befristeten Dienstverträge der Geschäftsführerin seit 2012 sahen eine Erhöhung ihres Gehalts durch den Aufsichtsrat vor. Der unbefristete Dienstvertrag aus 2022 legte hingegen ein – an den Verbraucherpreisindex gekoppeltes – Jahresbruttogrundgehalt fest.

Weiters vereinbarte die INiTS GmbH mit der Geschäftsführerin eine variable, zielereichungsabhängige Prämie von maximal 30 % ihres Jahresbruttogrundgehalts. Das Compensation Committee legte dem Aufsichtsrat die Vorschläge für die Zielvereinbarung sowie die spätere Feststellung des Grades der Zielerreichung zur Abstimmung und Beschlussfassung vor. Die Feststellung der Zielerreichung sowie die neue Zielvereinbarung wurden in der Regel in den Aufsichtsratssitzungen im Dezember beschlossen; der der Zielvereinbarung zugrunde liegende Leistungszeitraum

entsprach dem Geschäftsjahr. Die INiTS GmbH zahlte auch hier meist 75 % der Prämie monatlich im Voraus aus.

Fünf Prozentpunkte der Prämie waren als strategisches Sonderziel ausgewiesen, das das Compensation Committee des Aufsichtsrats festlegte. Seit dem Geschäftsjahr 2021/22 sollte gemäß den Zielvereinbarungen der Aufsichtsrat dieses Sonderziel quartalsweise diskutieren und beschließen. In den Protokollen des Aufsichtsrats fanden sich zur Beschlussfassung über das Sonderziel keine Nachweise; die jährliche Feststellung der Zielerreichung war in den Aufsichtsratsprotokollen festgehalten. Laut Zielvereinbarung für das Geschäftsjahr 2022/23 sollten damit die „laufende und schnelle Reaktion auf äußere Rahmenbedingungen [...], [ein] besseres Stakeholder-Management [...], [und ein] Umzugs- oder Raumnutzungskonzept“ sichergestellt werden. In der Dokumentation der Zielerreichung des Sonderziels fanden sich keine quantifizierbaren Messgrößen, jedoch kurze erklärende Kommentare des Compensation Committee.

- 20.2 Der RH hielt fest, dass die Zielvereinbarungen im Allgemeinen konkrete Ziele sowie dazugehörige Messgrößen vorsahen, dass eine Unter- sowie Oberschwelle für die Zielerreichung bestand und die Zielerreichung dokumentiert war.

Er kritisierte, dass die INiTS GmbH meist 75 % der vollen möglichen Prämie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an die Geschäftsführerin bereits im Voraus ausbezahlte. Nach Ansicht des RH sollten Zielerreichungsprämien entsprechend den Intentionen des Stellenbesetzungsgesetzes und der Bundes-Vertragsschablonenverordnung (als Best Practice) ausschließlich die geforderte Zielerreichung abgelten. Da die Zielerreichung erst ex post festgestellt werden kann, wäre die Prämie ausschließlich nach deren Feststellung auszus zahlen.

[Der RH empfahl der INiTS GmbH, zielerreichungsabhängige Prämien nur nach nachweisbarer – und damit überprüfbarer – Zielerreichung auszubezahlen.](#)

Der RH merkte an, dass die Zielvereinbarungen erst nach dem Beginn des Leistungszeitraums, für den sie galten, abgeschlossen wurden. Dadurch stand den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht der volle Leistungszeitraum für die Zielerreichung und für die dafür notwendigen Maßnahmen zur Verfügung.

[Er empfahl der INiTS GmbH, Zielvereinbarungen vor Beginn des Leistungszeitraums, für den sie gelten, abzuschließen.](#)

Der RH kritisierte, dass das Jahresbruttogrundgehalt der Geschäftsführerin wertgesichert und jährlich auf Basis des Verbraucherpreisindex zu valorisieren war.

Er empfahl der INiTS GmbH, künftig in den Verträgen mit der Geschäftsführung ein fixes Jahresbruttogrundgehalt zu vereinbaren und dieses nicht automatisch an den Verbraucherpreisindex anzupassen. Sollte die Gesellschaft eine Erhöhung des Gehalts als notwendig erachten, wäre dies im Einzelfall vom Aufsichtsrat zu beschließen.

Der RH hielt zudem fest, dass das mit der Geschäftsführerin vereinbarte Sonderziel für das Geschäftsjahr 2022/23 nur vage in der Zielvereinbarung formuliert war und keine quantifizierbaren Messgrößen festgelegt waren. Dies erweiterte den Ermessensspielraum des Compensation Committee und erschwerte die Nachprüfbarkeit der Zielerreichung. In den Protokollen des Aufsichtsrats war keine quartalsweise Beschlussfassung über das Sonderziel dokumentiert.

Der RH empfahl der INiTS GmbH, in den jährlichen Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführerin geeignete strategische Sonderziele mit quantifizierbaren Messgrößen festzulegen, um die Nachprüfbarkeit der Zielerreichung zu gewährleisten.

20.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH sei die monatliche Prämienauszahlung für die Geschäftsführerin bereits eingestellt worden. Die Vor- und Nachteile einer nachträglichen Prämienauszahlung würden mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern diskutiert.

Die Termine zur Festlegung der Ziele seien nicht immer vor dem Start eines Geschäftsjahres koordinierbar gewesen bzw. hätten Termine verschoben werden müssen. Die INiTS GmbH werde sich bemühen, alle Ziele vor dem Leistungszeitraum zu definieren.

Die Empfehlung zum fixen Jahresbruttogrundgehalt der Geschäftsführung nehme die INiTS GmbH zur Kenntnis. Die Formulierung der Ziele in den jährlichen Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung unterliege dem Compensation Committee. Qualitative Ziele vereinbare das Compensation Committee nur selten und in solchen Fällen, in denen strategische Ziele nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand messbar seien.

Internes Kontrollsystem

Risikoanalyse

- 21.1 Der Aufsichtsrat der INiTS GmbH erörterte in den quartalsweisen Aufsichtsratssitzungen Risiken, vor allem das Risiko von Finanzierungslücken bzw. allfällige Probleme im Rahmen des Geschäftsbetriebs, z.B. verspätet einlangende Förderzahlungen, Probleme aufgrund der Ausgestaltung des Fördermodells oder drohende Verschlechterungen der wirtschaftlichen Lage. Ebenso debattierte der Aufsichtsrat fallweise Probleme im Zusammenhang mit dem Austritt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die INiTS GmbH führte jedoch keine umfassende Risikoanalyse durch bzw. erstellte keine Risikoliste. Daher gab es keine systemische Übersicht über Risiken wie Forderungsausfälle oder den Verlust von Know-how sowie arbeitsrechtliche Risiken infolge von hoher Mitarbeiterfluktuation.

- 21.2 Der RH hielt fest, dass die INiTS GmbH finanzielle Probleme und Risiken in den Aufsichtsratssitzungen behandelte, weitere Risiken jedoch nicht nachvollziehbar identifizierte.

Er empfahl daher der INiTS GmbH, unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße eine umfassende Risikoanalyse ihrer Unternehmenstätigkeit durchzuführen und eine Risikoliste zu erstellen, um Kenntnisse über die Risikodimensionen und über die Eintrittswahrscheinlichkeit von schädigenden Ereignissen zu erhalten.

- 21.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH habe sie auch weitere Risiken identifiziert und im Aufsichtsrat diskutiert (z.B. bei neuen Geschäftsmodellen und bei der Ausgründung des Tochterunternehmens). Nichtsdestotrotz werde sie eine adäquate Risikoanalyse erarbeiten.

Compliance und Organisationshandbuch

22.1 (1) Die Dienstverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der INiTS GmbH verwiesen auf das anzuwendende Angestelltengesetz³³, z.B. konnte eine Vorteilsannahme ein Entlassungsgrund sein. Über schriftliche Regelungen zu Compliance, etwa zu Geschenkkannahmen, Essenseinladungen und Befangenheiten, verfügte die INiTS GmbH nicht.

(2) Ein Organisationshandbuch, das Arbeits- und Prozessabläufe umfassend darstellte und regelte, gab es ebenfalls nicht. Für einzelne Aufgabenbereiche waren Regelungen als IT-Handbuch, Vorlagen und Anleitungen schriftlich festgehalten.

22.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass in der INiTS GmbH Compliance-Regelungen fehlten; daher waren für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere Geschenkkannahmen, Essenseinladungen und Befangenheiten nicht geregelt.

Er empfahl der INiTS GmbH, Compliance-Regelungen (z.B. zu Geschenkkannahmen, Essenseinladungen und Befangenheiten) für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festzulegen.

Zudem bemängelte der RH, dass die Arbeits- und Prozessabläufe der INiTS GmbH nicht umfassend schriftlich festgelegt waren.

Er empfahl der INiTS GmbH, ein Organisationshandbuch zu erstellen, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Arbeits- und Prozessabläufe transparent und übersichtlich zugänglich zu machen.

22.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH seien die Themen Nebenbeschäftigung und Interessenkonflikte in den Dienstverträgen und eventuell individuell nötigen Beilagen geregelt. Sie leite die Erarbeitung von Compliance-Regelungen sowie eines Organisationshandbuchs in die Wege.

22.4 Der RH entgegnete der INiTS GmbH, dass ein Organisationshandbuch und Compliance-Regelungen im Unterschied zu allfälligen Regelungen in Dienstverträgen die Anwendungsfälle und die Vorgehensweisen detaillierter darstellen konnten. Er begrüßte die Zusage der INiTS GmbH, Compliance-Regelungen zu erarbeiten.

³³ BGBl. 292/1921 i.d.g.F.

Prüfung des Jahresabschlusses

23.1 Gemäß Gesellschaftsvertrag der INiTS GmbH waren die Jahresabschlüsse – vor Behandlung durch den Aufsichtsrat und Beschlussfassung in der Generalversammlung – durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) zu überprüfen. Die INiTS GmbH beauftragte seit dem Geschäftsjahr 2015/16 denselben Abschlussprüfer.

23.2 Der RH wies darauf hin, dass seit dem Geschäftsjahr 2015/16 derselbe Wirtschaftsprüfer den Jahresabschluss der INiTS GmbH überprüfte.

Er empfahl der INiTS GmbH, den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Zeitintervallen – z.B. alle fünf Jahre – zu wechseln, um Routinen vorzubeugen und die Qualität der Abschlussprüfungen nachhaltig zu sichern.

23.3 Laut Stellungnahme der INiTS GmbH plane sie bereits eine Neubestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Geschäftsjahres 2023/24.

Schlussempfehlungen

24 Zusammenfassend empfahl der RH:

INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH

- (1) In den Jahresberichten sollten die Leistungskennzahlen vollständig und konsistent dargestellt werden. (TZ 4)
- (2) Künftige Dienstverträge der Geschäftsführung wären zu befristen. (TZ 6)
- (3) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sollte beachtet werden – insbesondere die Zustimmungsrechte zur Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und Prokuristen. (TZ 6)
- (4) Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wäre mit dem GmbH-Gesetz und der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in Einklang zu bringen. (TZ 7)
- (5) Bei der Protokollierung der Sitzungen des Aufsichtsrats sollten die Stimmrechtsübertragungen und Stimmenauszählungen präzise festgehalten werden. (TZ 7)
- (6) Die Vergütung (z.B. Reise- und Nächtigungskosten) für die Tätigkeiten im Aufsichtsrat wäre schriftlich zu regeln. (TZ 7)
- (7) Für die Ausschüsse des Aufsichtsrats sollten Geschäftsordnungen erlassen werden, um insbesondere ihre Aufgaben und Arbeitsweisen festzulegen. (TZ 8)
- (8) Der Anspruch auf Kostenersatz für die Mitglieder des Projektbeirats sollte schriftlich geregelt werden, um über eine transparente Grundlage zu verfügen. (TZ 9)
- (9) Die Geschäftsordnung des Finanzierungsbeirats sollte zeitnah aktualisiert werden. Zudem wäre dafür zu sorgen, dass die Mitglieder des Finanzierungsbeirats die Geschäftsordnung einhalten und auf eine sorgfältige Protokollführung achten. (TZ 10)
- (10) Liquide Mittel der Gesellschaft wären nur dann für neue Förder- und Finanzierungsinstrumente zu binden, wenn dadurch ihre Liquidität nicht gefährdet wird. (TZ 11)

- (11) Angesichts der hohen Guthabensstände sollte eine Veranlagungsrichtlinie erstellt und eine Veranlagung mit besseren Konditionen angestrebt werden. Dabei könnten zumindest Teile der liquiden Mittel zeitlich gebunden werden, um bessere Konditionen zu erreichen. (TZ 13)
- (12) Zur Verminderung des Klumpenrisikos wären die Bankguthaben auf zumindest ein weiteres Kreditinstitut aufzuteilen. (TZ 13)
- (13) Im Hinblick auf die negativen Jahresergebnisse und die Prognoserechnungen wären Effizienzpotenziale zu identifizieren und zu realisieren; nach Möglichkeit wären zusätzliche Einnahmen im NON-AplusB-Bereich zu generieren, um ein Weiterbestehen der INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH sicherzustellen. (TZ 14)
- (14) Leistungen für den AplusB-Bereich einerseits und den NON-AplusB-Bereich andererseits wären schon bei Rechnungslegung während der Förderperiode getrennt zu verrechnen. Eine nachträgliche Aufrollung wäre zu vermeiden. (TZ 15)
- (15) Beim Abschluss von Beteiligungsverträgen sollten die aktuellen Vertragsmuster angewendet werden, um die Verträge einheitlich zu gestalten und einen Mehraufwand bei der Vertragsverwaltung zu vermeiden. (TZ 16)
- (16) In den Beteiligungsverträgen wären Informations- und Berichtspflichten der Unternehmen zu vereinbaren, um sicherzustellen, dass die INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH über ihre Ansprüche auf Rückzahlungen und Gewinnbeteiligungen Kenntnis erlangt. (TZ 16)
- (17) In den Beteiligungsverträgen sollte der Hinweis auf die beihilfenrechtliche Einordnung des Finanzierungsinstruments STARTKapital aufgenommen werden. (TZ 16)
- (18) Für den Fall der Wiedereinrichtung einer Handkassa wäre eine schriftliche Kassarichtlinie zu erstellen; darin wären Regelungen für die Kassaführung festzulegen. (TZ 17)
- (19) Basierend auf den Exit-Interviews wären Strategien und Maßnahmen auszuarbeiten (z.B. die Zufriedenheit am Arbeitsplatz sowie Verbesserungsvorschläge zu erheben), um die Fluktuation des Personals zu verringern. (TZ 18)
- (20) In den Dienstverträgen sollte die Rückerstattung von Ausbildungskosten rechtskonform vereinbart werden. (TZ 19)

- (21) In den Dienstverträgen wäre weiters auf eine nachvollziehbare Berechnung und Dokumentation der Urlaubsansprüche zu achten. (TZ 19)
- (22) Zielerreichungsabhängige Prämien sollten nur nach nachweisbarer – und damit überprüfbarer – Zielerreichung ausbezahlt werden. (TZ 20)
- (23) Zielvereinbarungen wären vor Beginn des Leistungszeitraums, für den sie gelten, abzuschließen. (TZ 20)
- (24) In den Verträgen mit der Geschäftsführung sollte künftig ein fixes Jahresbruttogrundgehalt vereinbart und dieses nicht automatisch an den Verbraucherpreisindex angepasst werden. Sollte die INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH eine Erhöhung des Gehalts als notwendig erachten, wäre dies im Einzelfall vom Aufsichtsrat zu beschließen. (TZ 20)
- (25) In den jährlichen Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführerin wären geeignete strategische Sonderziele mit quantifizierbaren Messgrößen festzulegen, um die Nachprüfbarkeit der Zielerreichung zu gewährleisten. (TZ 20)
- (26) Unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße sollte eine umfassende Risikoanalyse der Unternehmenstätigkeit durchgeführt und eine Risikoliste erstellt werden, um Kenntnisse über die Risikodimensionen und über die Eintrittswahrscheinlichkeit von schädigenden Ereignissen zu erhalten. (TZ 21)
- (27) Compliance-Regelungen (z.B. zu Geschenkkannahmen, Essenseinladungen und Befangenheiten) wären für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festzulegen. (TZ 22)
- (28) Ein Organisationshandbuch sollte erstellt werden, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Arbeits- und Prozessabläufe transparent und übersichtlich zugänglich zu machen. (TZ 22)
- (29) Der Wirtschaftsprüfer wäre in regelmäßigen Zeitintervallen – z.B. alle fünf Jahre – zu wechseln, um Routinen vorzubeugen und die Qualität der Abschlussprüfungen nachhaltig zu sichern. (TZ 23)

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- (30) Bei der Beurteilung von Förderanträgen durch eine Jury wäre eine nachvollziehbare Dokumentation der Bewertungsergebnisse sicherzustellen. (TZ 2)
- (31) Bei der Beurteilung von Förderanträgen durch eine Jury sollte für eine nachvollziehbare Dokumentation möglicher Befangenheiten bzw. Interessenkonflikte von Jurymitgliedern gesorgt werden. (TZ 2)

INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH; Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- (32) Im Fördervertrag wären geeignete quantifizierte Leistungskennzahlen zur Messung der Zielerreichung festzulegen. (TZ 4)



Wien, im Februar 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger
in **Fettdruck**

INiTS Universitäres Gründerservice Wien GmbH

Aufsichtsrat

Vorsitz

Univ.-Prof. Dr. Alexander von Gabain

(7. April 2010 bis 19. September 2019)

Dr.ⁱⁿ Regina Hodits

(seit 20. September 2019)

Stellvertretung

Dr. Christian T. Wolf

(seit 1. Juni 2016)

Geschäftsführung

Dr.ⁱⁿ Irene Fialka

(seit 1. Oktober 2012)

R
—
H

